# Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz

Autor(en): **Amiet, J.J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **1 (1876)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-18854

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Die

# französischen und lombardischen Geldwucherer

# des Mittelalters,

namentlich in der Schweiz.

Von

J. J. AMIET.

Leere Seite
Blank page
Page vide

# I.

Qui habet nummos, der machet strach daz da krom ist,
Qui vero caret nummis, was hylfet es, daz er from ist?
Chronist Nicl. von Siegen (Mönch zu Erfurt um 1490).

Im Mittelalter hatten während langer Zeit die Juden fast ausschliesslich allen Geldverkehr in ihren Händen.

Neben ihnen treten aber später zuweilen auch zwei christliche Menschenclassen auf, die gleiche Geschäfte betrieben, die ihnen Concurrenz machten und sie da und dort verdrängten. In den bisher bekannt gewordenen, wenig zahlreichen Urkunden, die ihrer erwähnen, werden sie gewöhnlich Cawertschen und Lamparter genannt. Die Verhältnisse und öfters so traurigen Schicksale der Juden haben in den grössern Geschichtswerken fast überall die erforderliche Würdigung gefunden, sind auch wiederholt der Gegenstand besonderer Untersuchungen und Darstellungen geworden, so dass eine ausgedehnte Litteratur über sie vorhanden ist.

Nicht so die Cawertschen und Lombarden. Es ist mir keine Schrift bekannt, die sich in hinreichend eingehender Weise im Besondern mit ihnen befasst. Ueber ihr Wesen und ihr Treiben waltet noch zum grossen Theile nebelhafte Dunkelheit und Unsicherheit. Und doch verdienen sie, die nebst den Israeliten während so langer Zeit den gesammten Geldmarkt beherrschten, fast alle Finanzgeschäfte[1]) besorgten, die so tief

---

[1]) Ich brauche hier das Wort nicht im Sinn der Neuzeit, wo man den Geldhaushalt überhaupt darunter versteht, sondern im Sinne des Mittelalters. Grimm in seinem deutschen Wörterbuch III, 1639 sagt, es sei ihm kein Beispiel vor dem 16. Jahrhundert bekannt, in dem das Wort vorkommt. Ich

in die wirthschaftlichen Zustände ihrer Zeit eingriffen, die im Besondern auf die Besitzverhältnisse in der Schweiz an verschiedenen Orten mittelbar einen so grossen Einfluss ausübten, ebenfalls eine genauere Untersuchung. Gegenwärtige Arbeit beansprucht indessen nicht, den Gegenstand erschöpft zu haben. Manches muss noch genauer erforscht, Manches noch mehr aufgehellt werden.

---

Die Geldwucherei sowohl der Juden, als der Cawertschen und Lombarden war grossentheils eine üble Folge der Anschauung des

---

verw ise daher auf drei Urkunden des 14. Jahrh., aus denen die verschiedenen Bedeutungen der damaligen Zeit gezeigt werden. In den Kölner Eidbüchern (bei Fahne Forsch. II, 2. 122) aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. werden darunter Geldgeschäfte im schlimmen Sinne verstanden: Dit is die morgensprache van den woichger ind finantien; und ebenda: id sy kunt, dat gheyn man noch wyff wochern ensuolen noch nyemant von yren wegen noch gut verkouffen tzu finantien, of dat finantie heisschen mach. Pfeifer's Germania 18. Jahrg. p. 273. In einer Urkunde von 1353 wurde der Ausdruck in dem Sinne einer verwickelten und schwierigen Capitalaufnahme gebraucht. Das Geld unter schwierigen Umständen aufbringen hiess man finiren, die Aufbringung selbst Financi, Fynancie, Fenancie. Da die Höhe der Spesen und Nebenausgaben, die mit der Aufbringung verbunden waren, sich nach der grössern oder geringern Sicherheit des Unterpfandes, überhaupt nach den Verhältnissen richtete, so musste man neben dem Aufsuchen des Geldes an und für sich darauf bedacht sein, die Spesen möglichst zu verringern, und diese Operation, die Beschaffung des Geldes unter möglichst günstigen Bedingungen, war der eigentliche Inbegriff der Finanz. Im Jahr 1344 erklärte Erzbischof Wolram von Köln, dass sein Domkapitel, damit er und das Kapitel keine Fenancie eingehen müsse, „wylche fenancie uns veil me schulden brechte", ihm 20,000 Gl. leihen wolle etc. — Rheinischer Antiquarius, II. Abth. 20. Band p. 750 f. Im 16. Jahrh. wurde das Wort beständig im übeln Sinn für Betrug, List und böse Ränke angewendet. Im 17. Jahrh. ist diese schlimme Bedeutung allmälig erloschen. Grimm, Wörterbuch. Den von ihm angeführten Belegen aus Dichtern und Schriftstellern hätte Grimm auch die dem zweiten Abschnitt dieses Aufsatzes voranstehenden Reime des Hans Sachs beigesellen können.

Alterthums und des Mittelalters über das Wesen des Geldes und der daraus hervorgegangenen unbedingten Zinsverbote[1]).

Schon die ältesten Religionen waren gegen das Zinsennehmen und stellten manchmal völlige Verbote gegen dasselbe auf. Das alte Testament hob als eine wesentliche Eigenschaft des Gerechten hervor, sein Geld nicht auf Zinsen auszuleihen; es verbot den vermöglichen Israeliten, Zinsen von Landsleuten zu nehmen, erlaubte aber, sich solche von Fremden zu bedingen. Aehnlich urtheilt der Koran, und selbst bei den alten Griechen herrschte eine ungefähr gleiche Anschauung. Die praktischen Römer aber nahmen am verzinslichen Darleihen keinen Anstand, ja sie scheinen in der ältesten Zeit nicht einmal eine Beschränkung des Zinsfusses aufgestellt zu haben. Schon früh aber hat ihre Gesetzgebung sich veranlasst gefunden, habsüchtigen Capitalisten, die die Noth der Creditsuchenden zu übermässiger Steigerung der Zinsleistungen missbrauchten, durch Feststellung eines gesetzlichen Zinsfusses, d. h. eines Maximums, das nicht überschritten werden soll, entgegen zu wirken. Gegen Ende der Republik (J. 50 v. Chr.) wurde das Maximum desselben auf ein Procent für den Monat oder zwölf Procent für das Jahr durch einen Senatsbeschluss für das ganze Reich gültig erklärt. Dieser Zinsfuss blieb, da auch Constantin der Grosse im J. 325 das Zinsnehmen von Geldern bis zu zwölf vom Hundert erlaubte, bis zum Ende des weströmischen Reiches in Geltung. Im oströmischen Reiche aber setzte Justinian den Zinsfuss auf die Hälfte herab und gestattete nur ausnahmsweise in Fällen, in denen der Gläubiger zugleich das Risico für ein über See gehendes Capital übernahm, zwölf Procent, sowie den Kaufleuten acht Procent zu nehmen, während Personen der höchsten Rangclasse

---

[1]) Weiske, Rechtslexikon XV, 54 ff. Meyer, Konversations-Lexikon, 2. Ausg. XV. 928 ff. Walter, Kirchenrecht. Walter, Naturrecht u. Politik p. 160 ff. Arnold, Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten p. 92 ff. Kober, Deposition und Degradation p. 607 ff. 704 ff. Puchta, Cursus der Institutionen, 2. Aufl. III. 25.

nur vier nehmen durften. Der letztere Zinsfuss wurde später für Darlehen an Bauern als der gesetzliche bestimmt. Ausserdem verbot Justinian auch den Zinseszins und verordnete, dass, im Falle rückständige Zinsen über die Höhe des Capitals angewachsen sein sollten, der Gläubiger nicht berechtigt sein sollte, noch weitere Zinsen zu fordern. Da aber die Uebertretung dieser Gesetze mit eigentlicher Strafe nicht bedroht gewesen zu sein scheint, so kam es häufig vor, dass 24 und 36, selbst 48, ja 60 Procent Zins für das Jahr verlangt wurden. „Der Zinswucher spielt eine grosse Rolle in der politischen Geschichte Rom's, und es macht auf unser Gefühl von Anstand und Würde keinen sehr günstigen Eindruck, wenn wir die älteste Aristokratie mit Schuldscheinen und Zinsrechnungen als Offensivwaffen gegen das übrige Volk ausrücken sehen". Diesem hässlichen Wuchergeiste in der damaligen Juden- und Heidenwelt, von dem auch die Christen ergriffen wurden, trat die alte christliche Kirche mit Entschiedenheit entgegen.

Im neuen Testamente ist das Zinsennehmen zwar nicht verboten; daher untersagten auch die ersten Gesetze der christlichen Kirche nur den Geistlichen dasselbe. Denn der Zinsenwucher kam sogar unter den Christen nicht etwa bloss da oder dort als vereinzelte Erscheinung vor, sondern hatte unter ihnen weit um sich gegriffen, wurde schwunghaft und gewerbsmässig betrieben, wie denn das Concil von Nicäa 325 ausdrücklich bemerkt, dass viele Kleriker vom Geiste der Habsucht und des Wuchers sich leiten lassen, dass sie sich mit dem Bezug erlaubter Zinse nicht begnügen, sondern um schändlichen Gewinns willen auch Kunstgriffe und alle Arten unerlaubter Praktiken in Anwendung bringen. Daher verboten die Concilien von Arles von 314, von Nicäa von 325, von Laodicäa 343—381, das dritte von Karthago von 397, das zweite von Arles von 443 oder 452 den Klerikern bei Strafe der Absetzung alles Zinsennehmen, selbst den Bezug des von Constantin gesetzlich erlaubten. Aber mehrere Kirchenväter gingen noch weiter und eiferten übereinstimmend und nachdrücklich gegen alles verzinsliche Darleihen.

Namentlich geschah das seit Anfang des 4. Jahrhunderts, als die Provinzen des Reiches unter den Einfällen der Barbaren mehr und mehr verarmten. Sie wiesen wiederholt auf die Aussprüche des alten Testamentes hin und zogen die Folgerung, dass im neuen Bunde das Zinsennehmen und Wuchertreiben als etwas völlig Unerlaubtes und durchaus Sündhaftes angesehen werden müsse. Denn das Evangelium verlange von seinen Bekennern Liebe gegen alle Menschen und ganz besonders für Arme und Bedrängte werkthätige Hülfe und Unterstützung; der Zinswucher aber erweise sich als das directeste Gegentheil, als habsüchtige Ausbeutung fremder Noth, als schonungslose Beraubung.

Papst Leo der Grosse dehnte daher im Jahr 443 das Verbot des Zinsnehmens auch auf die Laien aus. Und mit der wachsenden Machtentwicklung der Hierarchie wurde dann das Verbot immer strenger. Die weltliche Gesetzgebung schloss sich diesen kirchlichen Verboten um so mehr an, je mehr die öffentliche Meinung in der Missbilligung des Zinsennehmens mit der Kirche sich einverstanden erklärte. Die Capitularien Karl's des Grossen und die Concilien des 9. Jahrhunderts (zu Konstanz 814, zu Paris 829) stellten für Geistliche und Laien das Zinsennehmen als eine verwünschenswerthe und von Gott verabscheute Habsucht dar. In den Schilderungen, die auf dem Pariser Concil über die vorherrschenden sittlichen Gebrechen der Zeit gemacht wurden, stehen Geldgier und Habsucht in erster Linie. Wir vernehmen, dass alle Arten und Formen des Wuchers auf's Schwunghafteste betrieben wurden, dass Kleriker wie Laien sich von der „Wuth“ der Leidenschaft in gleicher Weise fortreissen liessen, viele Leute desshalb verarmten oder vor Mangel zu Grunde gingen oder sich zur Auswanderung genöthigt sahen [1]). Im

---

[1]) Cum multa et innumera sint mala, quibus et Deus offenditur et regnum Christianorum periclitatur, exstat inter cetera unum quoddam valde exsecrabile Deoque detestabile avaritiæ genus .. eo quod scilicet quidam clericorum et laicorum .. in tantam turpissimi lucri rabiem exarserint, ut multiplicibus

zwölften und den folgenden Jahrhunderten erneuerten die Päpste die Zinsverbote und verschärften sie noch.

Nach dem kanonischen Rechte war also jedes Nehmen von Zinsen Zinswucher.

Kömmt uns jetzt diese Beschränkung als eine Beschränktheit der damaligen Gesetzgeber vor, über die wir ebenso klug als unverständig den Kopf schütteln, so finden wir, wenn wir der Sache auf den Grund sehen, in der ersten Hälfte des Mittelalters und in den rein germanischen Ländern die Zinsverbote mit dem übrigen Culturzustande übereinstimmend. Sie erscheinen als der rechtliche Ausdruck wirthschaftlicher Zustände. Sie sprechen das aus, was sich von selbst verstand, dass das Geld noch nicht die Eigenschaft von Capital habe und darum keinen Zins bringen könne. Die damalige Zeit mass das Vermögen beim Grundbesitz und hatte keine andern allgemein gültigen Tauschmittel als die Erzeugnisse der Viehzucht und des Ackerbaues. Wie wir die Einkünfte nach den Capitalzinsen zu bestimmen pflegen, so war jene gewohnt, die einzige aber wichtigste Einkunftsquelle im Bodenertrag zu erblicken. Uerhaupt hatte es einen tiefern Grund, dass das Darlehen im frühern Mittelalter mehr zu den Ausnahmen gehörte und Zinsgeschäfte als Wucher galten. — Aber diese Verbote hatten denn doch unzweifelhaft auch ihre schwache, bedenkliche Seite. Sie behandelten die sociale Bedeutung des Geldes aus einem einseitigen, zu engen Standpunkte. Sie nahmen keine Rücksicht auf die verschiedenen Zwecke beim Geldentlehnen und machten keinen Unterschied für die verschiedenen Fälle. Man hatte mehr nur den einen im Auge. Wer durch augenblickliche Noth gedrungen lieh, um sich das Leben zu fristen und Subsistenzmittel zu verschaffen, der

---

atque innumeris usurarum generibus sua adinventione et cupiditate repertis adeo pauperes Christi affligant, ut exceptis aliis oppressionibus, quibus in injuriam Dei atrociter cruciantur, hoc speciali malo multi eorum fame et egestate confecti pereant, multi etiam hac oppressione compulsi, propriis derelictis alienas incolatus gratia terras expetant. Harduin, Acta Concil. IV. p. 1328 Kober 705.

sollte nicht schutzlos dem Wucher der Geldmacht Preis gegeben sein. Es erschien als etwas der christlichen Liebe Widersprechendes, wenn der Darleiher aus der Noth des Andern für sich gewinnen wollte, besonders dann, wenn das Darlehen gering war und ohnedies das Geld bei ihm müssig liegen würde. Es war diess eine feine sittliche Ansicht, die das offenbare Wohl der nothleidenden Menschheit im Sinne hatte. Der Fall aber war nicht bedacht, dass, wo Verkehr, Handel und Industrie blühten, der Eine lieh, um mit dem Gelde eine gewinnverheissende Speculation auszuführen. Da hier der Darleiher mit dem Gelde dem Anleiher einen reichen Gewinn verschaffte und selbst denselben entbehrte, den er, wenn er selbst mit seinem Gelde speculirte, machen konnte, da wäre es doch gerecht und billig gewesen, dass er sich, als einen Theil des durch das Darleihen dem Andern verschafften und selbst entbehrten Gewinnes, Zinse hätte ausbedingen dürfen.

Im spätern Mittelalter daher, als die Cultur wieder aufzustreben begann, als der Handel eine grössere Rolle spielte und Entlehnen und Anleihen täglich mehr zum Bedürfniss wurde, gestalteten sich die Zinsverbote, die, ohne Rücksicht auf den Wechsel der Zeit, starr an dem einmal ausgesprochenen Satze festhielten und ihn noch mehr verclausulirten, statt einen angemessenen Zinsfuss aufzustellen, doch gewiss zu lähmenden Fesseln des Verkehrs und hatten entschieden nachtheilige Wirkungen. Zwar bewirkten sie, dass nach und nach, wenigstens für einige Zeit, wenige Christen mehr offen Geldgeschäfte betrieben. Aber durch den Makel, den diese Gesetze dem gegen Zinse Ausleihenden als einem Wucherer aufdrückten, kam der Geldverkehr fast ganz in die Hände der Verachtetsten der Menschen, der Juden, die sich für die Verachtung des Volkes mit ihrem reichen Gewinne trösteten. „Geldgeschäfte fallen in den Zeiten der Rohheit eines Volkes, wo nur der Krieger geehrt ist, den Sclaven und Fremden anheim, die sich schlau und ehrlos unter ihren stolzen Schuldnern durchwinden und sich Demüthi-

gungen, selbst Gewaltthaten gefallen lassen, um sich durch Geldgewinn zu entschädigen".

Ueber die Wuchergeschäfte der Juden genügen hier wenige Angaben, um so mehr, da insbesondere über die Juden in der Schweiz Pfarrer Ulrich in Zürich 1770 ein eigenes dickes Buch herausgegeben hat. Die Juden waren kaiserliche Kammerknechte, waren nicht nur mit Hab und Gut, sondern auch mit Leib und Leben dem Kaiser unterworfen und eigen [1]); sie genossen aber besondere Rechte, die theils auf kaiserlichen, theils auf landesherrlichen Privilegien beruhten; darunter war das Recht, Wucher zu treiben, d. h. Geld gegen Zinsen auszuleihen. Bei dem damaligen Verkehr und bei der „Höhe des Zinsfusses, der ordentlicherweise zehn Procent war", konnte nicht ohne ausserordentlich hohe Zinsen auf persönlichen Credit, wie die Geschäfte der Juden gewöhnlich waren, geliehen werden. In diesem Umstande erblickt Eichhorn die eigentliche Ursache, warum man den Zinswucher der Juden begünstigen musste [2]).

Die überschwenglichen Zinse, welche die Schuldner denselben zu entrichten hatten, waren aber ein Abgrund, der sowohl Einzelne als ganze Gemeinden verschlang und das Land mit Armuth und Verzweiflung erfüllte. Wie man bei dem Zinseneintreiben verfuhr, erkennt man aus dem Beispiele, dass einmal (1096) der Zinsenbetrag verdoppelt wurde, wenn ihn der Schuldner auf den Verfalltag nicht entrichtete. Als im 14. Jahrhundert den Juden zu Köln ein zehnjähriges Bürgerrecht verliehen wurde, stand unter den Bedingungen, dass sie von den Kölner Bürgern von der Mark geliehenen Geldes nicht mehr zum Wochenzins nehmen durften als einen Pfennig, was einem Zinsfuss von $36^1/_2$ % gleichkommt. Kaiser Ludwig wollte 1338 den Frankfurtern eine besondere Gunst erzeigen, damit sie, wie er sagte, die Juden daselbst desto williglicher schirmten, und er erklärte

---

[1]) Den Nachweis leistet Spiess archivalische Nebenarbeiten I. 113 ff. Siehe auch Chroniken der deutschen Städte I. 26.

[2]) Staats- u. Rechtsgeschichte, 5. Ausg. II, 612 ff. 709 f.

desshalb, dass die Frankfurter Juden, wenn sie Geld ausliehen, von jedem Pfund Heller bei Bürgern nur 1½ Heller, bei Auswärtigen aber 2 Heller wöchentlich nehmen dürften. Später, 1368, lieh dieselbe Stadt bei einem Juden 1000 Gulden, wovon sie jährlich 433⅓ Gulden Zinsenbezahlen musste (also 43⅓ %) [1]. Kaiser Ludwig ertheilte 1349 der Stadt Hall in Würtemberg eine besondere Gnade, derzufolge die Juden nur nicht volle 50 Procent nehmen durften; gestattet wurden ihnen zwei Heller vom Pfund wöchentlich [2]. Ein Beamter der Staatskanzlei Basel hat in seinem Aerger über den Wucher der Juden in einem Rathsbuche folgendes Denkmal hinterlassen: „Alle Christenheit! — ruft er aus — merket hier, wie die bösen Höllenhunde, die Juden, mit ihrem Wucher uns Christenmenschen unser Gut so gar böslich abnehmen. Wer einen Gulden unter den bösen Juden nimmt und giebt davon alle Wochen zwei Heller, das macht zum Jahr Zins wie hernach geschrieben steht: zum ersten Jahr 1 Gulden Hauptgeld bringt 11 Schilling 5 Heller, im zweiten Jahr 2 G. 4 Sch. 8 H., im dritten Jahr 3 G. 1 Sch., im vierten Jahr 4 G. 11 Sch. 6 H., im zwanzigsten Jahr 2416 G. 13 Sch. 3 H. Item, 10 Gulden unter den bösen Juden genommen, die Nacht und Tage unterstehen, uns Christenmenschen zu verderben, bringt ihnen in zehn Jahren Hauptgut 19961 G. 18 Sch. 3 H. und in 20 Jahren 49924 G. 2 Sch. 6 H. Darum darf Niemand fragen, wo der Christenmenschen Geld oder ihre Baarschaft hingekommen, sondern die bösen unseligen Höllenhunde versenden das ausser Lande mit ihren uffsetzigen Listen“ [3].

---

[1]) Kriegk: Geschichte und Lage der Frankfurter Juden im Mittelalter, in: Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, 405—457.

[2]) Rhein. Antiquarius p. 702 nach Bodmann's Rheingauischen Alterthümern.

[3]) Ochs Basler Gesch.

## II.

Zum vierden sint der Juden vil zu wenig,
Sunst dorften die Christen mit solcher menig
Nicht rennen mit dem Judenspiesz
Mit borgen und mit leihen
Mit popitzen, verkaufen und finanzen,
Mit schwinden griffen und mit alefanzen
Unwil, practik und dem peschies.
Hans Sachs, Meisterl.

Neben der Seltenheit des Geldes, im Gegensatz zu dem immer steigenden Geldbedürfniss, scheint aber auch die beschränkte Zahl der Geldverleiher die Zinsforderungen der Juden noch mehr gesteigert zu haben. Man war daher froh, später ausser ihnen auch noch anderer Hände, aus denen man in der Noth Geld erhalten konnte, sich bedienen zu können. Es gaben sich nämlich nach und nach auch noch Andere und zwar Christen, die sich über die kirchlichen und staatlichen Gebote, sowie über den Makel, den sie sich aufluden, hinwegsetzten, diesem lucrativen Geschäfte hin. Es waren dies insbesondere die Cawertschen und Lombarden. Und wenn diese zwar ebenfalls Wucherer waren, so musste man sie wegen der Concurrenz, die sie den Juden machten, diesen gegenüber lange Zeit als eine Wohlthat für die Geldbedürftigen betrachten, wesshalb sie überall bereitwillige Aufnahme fanden.

Dass die „Lamparter“ Italiener sind, darüber waltet keine Meinungsverschiedenheit. Wer aber die Cawerschen waren oder welches der Ursprung dieses Namens war, darüber wurden von jeher von Gelehrten und Schriftstellern die verschiedensten Ansichten geäussert. Die Herausgeber der helvetischen Bibliothek (II, 13—83), die alle unverständlichen und veralteten Wörter und Redensarten des Richtebriefes von Zürich zu erklären suchten, bekennen (p. 87) geradezu, Cawrtschin, Cawrtschin-Jude sei ihnen unbekannt. Im nämlichen Falle waren verschiedene andere, ältere Gelehrte, wie wir weiter unten vernehmen werden. Und noch Wurstemberger (Gesch. von Buchegg, p. 81) sagt, es

walte über den Ursprung des Wortes Ungewissheit. Da die Meisten ihre verschiedenartigen Meinungen und Behauptungen zum Theil auf die verschiedenen Schreibarten stützen, unter denen das Wort vorkömmt, und da diese Schreibart für die nachfolgende Untersuchung von Bedeutung ist, so werden hier die mannigfaltigen, in Urkunden, Chroniken und ältern Schriftstellern gebrauchten Formen desselben vorausgeschickt.

In deutschen Urkunden und Schriften oder in lateinischen mit deutscher Form steht geschrieben:

Caurtschin, Ende des 13. Jahrhunderts.
Cauwerschen, 1324. 1340.
Kaurschin, 1333.
Cauwerschin, 1324. 1383.
Kauwersin, 1348.
Cauwertsch, 1351.
Cauwertschin, 13. Jahrh. 1343.
Kauwerz, 1395.
Caverschin, Cawerschin, 1312.
Cavertschin, 1331. 1383.
Cavertsin, 1315.
Cawertschin, 1312. 1370.
Cawertzschin, 1356.
Kawartschen, 1363.
Kawertschiner, 13. Jahrh.
Kawetscher, um 1500 (Gailer von Keisersp.).
Cawrschin, 1424.
Cawrtschin, Ende des 13. Jahrh.
Kawirschin, 1360.
Kaberzin, Kaberziner, vor 1434 (Rothe Rittersp.).
Gauwerschin, 1298.
Gauerschi, 1322.
Gauwertsche und Kauwerschin (ältestes Jahrzeitb. v. Luzern) Urk. 1461.
Gauwertschi, 1680. Gauwertschin 1343.
Gawersche. 1374. 1432.

Gawerscher, Reformat. Zeit (Maaler, lat.-deutsch. Wörterbuch).
Gawerschi, 1332.
Gawerschy, 15. Jahrh.
Gawertschin, 1156. 1352. 1392. 1393.
Gewertschin (Ducange).
Gawertschy, 1480.

In lateinischen Urkunden kommen folgende Formen vor:
Caorsinus, 1268. 1269. 1274.
Caturcinus, 1289. 1303.
Caursinus, 1235. 1250.
Cawerschinus, 1305.
Coärsinus, um 1287.
Conversinus, 1264. 1310.
Corsinus, um 1287.

Im Niederdeutschen (Grimm Wörterb.): Kawertin, Kaurzan, Karzin; im Provençalischen: Chaorcin; im alten Französisch: Cahursins (Depping, die Juden im Mittelalter p. 172), Chorsin.

Cawertschen und Lombarden werden gewöhnlich als identisch gehalten. Diejenigen, die diese Ansicht vertreten, theilen sich in zwei Gruppen. Die Einen erklären nämlich das Wort Cawertsche als Bezeichnung der Thätigkeit, des Berufes oder des Geschäftszweiges der Wucherer. Es werden in dieser Beziehung hauptsächlich vier verschiedene Ansichten erläutert oder doch Behauptungen aufgestellt. Sehr „gelehrt“ ist die Meinung Christian Ludwig Diether's, die er in seiner vermehrten, im Jahre 1699 zu Nürnberg in zwei Foliobänden erschienenen Ausgabe von Besold's Thesaurus praticus darlegt (S. 254). Unter dem Titel „Gawertschin“ bemerkt er vorerst, weder Wehner, noch Rudinger, noch Besold, noch der Bearbeiter des Supplements zu des Letztern Werke erläutere dieses Wort; er habe also den Grund, warum die Juden und die Zinswucherer „Gawerteschin“ genannt werden, bisher nirgends, nicht einmal bei Linä finden können. Dann spricht er seine Ansicht dahin aus, ihm scheine das Wort zusammengesetzt aus Gabher d. i. Mann und Schin d. i. Zahn. und mit Recht heisse ein Wucherer Zahnmann, Zähne-

zeiger, weil er nämlich durch seinen Wucher, welches Wort in der hebräischen Sprache von beissen stamme, den Gläubiger benage[1]). Schon dem Pfarrer Ulrich, der diese Ableitung in seiner Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz (S. 60) wiedergab, schien sie allzu gekünstelt, wie auch die folgende, die ihm ein guter Freund mitgetheilt habe. Dieser Freund schreibt, der Name Gowerser, der Wucherer, Wechsler bezeichne, scheine aus dem Lateinischen und Französischen converto, converser, Geldwechseln entstanden zu sein. Die aus Frankreich in die Schweiz eingewanderten Juden hätten sehr viele alte französische Ausdrücke mit Veränderung einiger Buchstaben in ihren deutschen Dialekt übertragen. Der Franzose Depping, in seinem Werke „die Juden im Mittelalter", spricht zweierlei Ansichten aus, von denen die eine hieher gehört. Er vermuthet nämlich, dass man unter dem Namen der Cahursiner (Cawertschen) nur die jüdischen Wucherer verstanden habe. Es ist nöthig, seine Ansicht vollständig zu geben. Er geht von einer Stelle in der Chronik des Matthäus Paris aus; er sagt: „Ferner spricht Matth. Paris in der angeführten Stelle von Cahursinern von Sens. Es soll daher auch in dieser Stadt Wucherer derselben Klasse gegeben haben. Sens hatte nun aber ehemals viele Juden und noch haben sich dort die Namen der grossen und kleinen Judengasse erhalten. Wäre es daher nicht möglich, dass man oft unter dem Namen der Cahursiner nur die Wucherer dieser Nation verstanden habe?" Gesagt wird freilich nicht, wie man dazu gekommen, die jüdischen Wucherer desshalb mit diesem Ausdruck zu bezeichnen. Vermuthlich wird Depping eine wie die erste der vorhergehenden Erklärungen vorausgesetzt haben. Depping's Annahme stützt sich nun aber auf eine ganz

---

[1]) Vox illa mihi videtur composita ex Gebher, quod significat virum, et Schin, quod dentem notat, interjecta nota Genitivi casus de: Usurarius enim vere vir Dentis est, utpote qui foenore (quod in Lingua Hebraea a [Anführung des hebr. Wortes] mordere originem ducit) debitorem arrodit, et juxta hanc crisin vox haec rectius scriberetur Gebher de Schin.

unrichtige Voraussetzung. Matth. Paris spricht nicht von Cahursinern von Sens, sondern er berichtet, König Heinrich III. von England habe 1240 den Caursinern, namentlich aber den Bürgern von Sens die Betretung seines Reiches untersagt [1]). Damit zerfällt auch die Ansicht des französischen Gelehrten. Ungefähr zum nämlichen Ergebniss, wie der ungenannte Erklärer bei Ulrich, kommt Hüllmann [2]), nachdem er die verschiedenen Meinungen Anderer als irrig bezeichnet hat. Da im Folgenden noch mehrmals auf ihn Bezug genommen wird, so ist zweckmässig, gleich hier die Stelle ganz hinzusetzen. „Die zufällige Uebereinstimmung — schreibt er — der letzten Form des Wortes (Cadurcini) mit Cadurci, dem Namen der frühern Bewohner der Umgegend von Cahors im südwestlichen Frankreich, hat zu der Meinung verführt, dass von dieser Stadt der Name jener Wucherer komme, da die ersten derselben von da gebürtig gewesen sein sollen. Das kann aber schon desshalb nicht sein, weil sie auch Lombarden genannt werden. Auf anziehende Weise macht Dante von dieser Ableitung dichterischen Gebrauch und stellt Sodom und Caorsa zusammen, wo die zweite Stadt als bildliche Vertreterin des Wuchervolkes gelten soll. Nach einer andern Meinung soll der Name, auf gleiche Veranlassung, von einem lombardischen Städtchen Caorsi herrühren. Wieder Andere vermuthen, es sei entlehnt von dem berühmten florentinischen Hause der Corsini. Lauter irrige Ableitungen. Kawertschen ist unverkennbar das durch die Deutschen und Niederländer verunstaltete Wort Campsoren". „Unverkennbar" ist auch diese Erklärung eine irrige. Von den vorausgeschickten vierundvierzig Wortformen und von einer grossen Anzahl anderer, die ich weggelassen, weil dafür die Zeitangaben mangeln, spricht

---

[1]) Anno 1240 Henricus III. Angliae Rex Caursinis, praecipue Senonensibus terram suam interdixit. Matth. Paris bei Muratori Antiq. It. I, 891. Depping p. 173 (Deutsch Stuttgart 1834; das französ. Orig. ist im näml. Jahr erschienen).

[2]) Städtewesen des Mittelalters II. 43 ff.

keine einzige auch nur annähernd dafür, abgesehen von andern erst noch zu bringenden Gründen. Noch unbegründeter ist eine fernere Ansicht, die den Namen als Gewürzkrämer deutet[1]). Die Gebrüder Grimm (Wörterbuch V, 373) mit Verweisung auf Haupt's Zeitschrift (Bd. 11 p. 124) sagen, provençalisch heisse chaorcin, altfranzösisch chaorsin Wucherer. Nur ungern widerspreche ich den Gebrüdern Grimm, aber ich möchte glauben, es werden in diesen beiden Sprachen noch andere Wörter vorkommen, die Wucherer heissen. Mit dem Angeführten bezeichnete man doch vermuthlich auch wie mit dem Aehnlichen im Deutschen und Lateinischen nur eine gewisse Sorte von Wucherern.

Andere leiten das Wort Cawertsch von der Sprache oder dem Dialekte der Wucherer ab. Noch jetzt wird vom Volke das Adjektiv chuderwelsch gebraucht zur Bezeichnung einer ihm unverständlichen Sprache oder Dialektes, oder eines unklaren Berichtes, wie auch das Dingwort Chuderwelsch (Kuderwelsch) von Personen, die eine solche Sprache sprechen oder einen solchen Bericht abgeben. Schinz, in seiner Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich (p. 88) sagt im Hinblick auf diesen Umstand, jene Wucherer seien mehrentheils Italiener gewesen, daher habe man sie Kawerwelsche oder Kuderwelsche und Lamparter genannt. Ihm schliesst sich Ulrich[2]) an. „Wenn ich die Wahrheit gestehen soll — bekennt er, nachdem er die oben mitgetheilten beiden Erklärungsversuche erwähnt — so gefallen mir bis dahin am Besten die Gedanken des vornehmen und gelehrten Verfassers des Versuches einer Geschichte der Handelschaft etc. sowohl in Absicht auf die Benennung als auf die Verrichtungen dieser Leute". Dann macht er noch besonders darauf aufmerksam, dass die Juden und Cawertschen gewöhnlich von einander unterschieden

---

[1]) Angeführt im Rhein. Antiquarius II, 20 p. 749.

[2]) Jud. i. d. Schw. 61.

worden seien. Auch Wurstemberger[1]), Nüscheler[2]) etc. halten die Kawerschen ebenfalls für Lombarden.

Aber nicht nur von Gelehrten und Schriftstellern neuerer Zeit werden Cawertschen und Lombarden einander identifizirt, es geschah dies nicht selten schon in ungefähr gleichzeitigen Urkunden. So wird der vom Ende des 13. Jahrhunderts an in Luzern niedergelassene Wucherer Galvan von Asti, also ein Lombarde, „Gawerschi", „Ganwerschin" genannt; so werden die Wucherer in Bern, auf deren Steuer Kaiser Heinrich VII. den Grafen Hugo von Buchegg anwies, 1313 Cawerschin, 1331 Lombarden und 1348 wieder Kauwersin geheissen; so sagt Kaiser Karl IV. in einer Urkunde von 1360 „Kawirschin, die sich Lamparter nennen"; so wird ein und derselbe Astenserbürger Friedrich in Luzern in den Jahren 1363 und 1374 abwechselnd bald als Lombarde, bald als Gawersche bezeichnet; so bestimmt das Testament des Kurfürsten Ruprecht II. von der Pfalz von 1395, dass kein Jud oder Kauwerz, „die man nennt Lamperter", mehr im Lande sein soll. Der Name war eben so geläufig geworden, dass man lange Zeit Alle, die solche Geschäfte betrieben, damit bezeichnete. Dem Volke galten Kauwerz, Lombard, Wucherer für ein und dasselbe.

Aber in andern ebenfalls gleichzeitigen Urkunden wird eine Unterscheidung zwischen den Cawerschen und den Lombarden bestimmt gemacht und beide als besondere Klassen von Wucherern bezeichnet. So führten zwei Ordonnanzen von Königen von Frankreich von 1269 und 1274, sowie eine Verordnuug Karl's II., König von Sizilien und Graf von Provençe und Anjou von 1289 die Lombarden und Caorsiner als verschiedene Wucherer auf. Es werden nämlich in diesen Urkunden aufgezählt: 1) die Lombarden, 2) die Caorsiner (oder Caturciner), 3) und andere fremde

---

[1]) Buchegg 82.

[2]) Schweizergesch. II, 50.

Wucherer[1]). Zuverlässig sind also Cawertschen und Lombarden nicht die nämlichen Personen.

Aus welchem Lande aber die erstern kamen, darüber sind nun die Meinungen der Gelehrten wieder sehr weit auseinander. Die Einen wollen Italiener, die Andern Franzosen aus ihnen machen. Die Einen leiten das Wort von einem Geschlechtsnamen, die Andern von einem Ortsnamen ab. Es ist namentlich der gelehrte Franzose Ducange[2]), der sich für die italienische Heimat ausspricht und die Ansicht theilt, jene Wucherer hätten ihren berüchtigten Namen von der berühmten Florentinerpatrizierfamilie der Corsini erhalten, die demnach Hauptwucherer gewesen wären. Schon Muratori[3]) hat dies widerlegt und das Richtige nachgewiesen. Dessenungeachtet aber haben neuere Gelehrte wieder die nämlichen oder ähnliche Behauptungen aufgestellt. So geht eine der zwei verschiedenen Ansichten Wurstemberger's dahin, „der Name der Cawertschin könnte auch nur von Geschlechtsnamen einzelner Lombarden herrühren, welche mit ihrem Gewerbe vorzügliches Aufsehen erregt haben möchten". In erster Linie nimmt er jedoch wie die meisten den Ursprung von einem Orte an. So auch Anton von Tillier[4]); dieser behauptet, ohne dass er indessen seine Quelle oder Gründe angiebt, die „Caursini" seien aus Rom gewesen. Wurstemberger, nachdem er die abweichende Behauptung Hüllmann's erwähnt, meint, das Wort sei offenbar ein verstümmelter italienischer Ausdruck und fährt dann fort: „Es möchte anmasslich klingen, einem Hüllmann über solche Fragen widersprechen zu wollen, aber die, in allen Verschiedenheiten jener Benennung vorkommenden, oft hineingezwungenen u oder w und r führten doch auch auf andere Muthmassungen

---

[1]) Urkunden, angeführt bei Muratori 890, 892 und Depping 173 mit Berufung auf den Bd. I der Ordonn. des rois. Siehe hinten p. 198. Note 1.

[2]) Glossar. Art. Caorsi.

[3]) Dissertatio de Foeneratoribus, Iudæis, Societatibus militum, praedonum, leprosis etc. in seinen Antiquitates Italicæ I. 883 ff.

[4]) Geschichte der Europ. Menschheit im Mittelalter II, 199.

und so möchte dennoch vielleicht der piacentinische Flecken Caorso oder der piemontesische 6 Meilen von Pignerol entfernte Ort Cavour den Namen „Caorsini“ oder „Cavourcins“ (nach piemontesischer Aussprache „Cawurtsching“ und diese wieder dem Ausdrucke Kauwrsin oder Kawrtschin) den Ursprung gegeben haben, wenn etwa die ersten, die meisten oder die hervorragendsten jener Wechsler aus einer jener Ortschaften herstammten“ [1]). Auch Fetscherin [2]) und Kopp [3]), um gleich vier schweizerische Historiker hintereinander zu bringen, nahmen Caorso an. Fetscherin stützt sich offenbar auf die Autorität und Gründe seines Landsmannes Wurstemberger; Kopp aber beruft sich einzig auf Fetscherin und übersah also sogar die Beweisführung seines Freundes Wurstemberger.

Depping, der die Cawerschen ebenfalls nicht als Franzosen gelten lassen will, sondern sie auch in das piemontesische Caorso verweist, sucht seine Anschauung eingehender, wenn auch nicht mit besonders gewichtigen Beweisen, zu begründen. Ich will nur die Hauptsache anführen. „Nach einer dritten und der am besten begründet scheinenden Meinung — schreibt er — kamen die Cohursiner aus einem zwischen Frankreich und Oberitalien gelegenen Lande, nämlich aus Piemont, „wodurch es sich erklärt“, warum Franzosen und Italiener sie als Fremde betrachteten. Cavore oder Caorsa, französisch Cavours oder Cavors, war wahrscheinlich nicht diejenige piemontesische Stadt, welche die meisten Finanzleute hervorgebracht hat, aber durch irgend einen zufälligen Umstand hat der Name der Banquiers oder Wucherer dieser Stadt den derjenigen von Asti und Chieri verdunkelt, und Caorsa allein wurde mit dem Hasse beladen, den man gegen die piemontesischen Wucherer trug“. Dann führt er noch eine Strophe aus einem

---

[1]) Erst nachdem dieser Bogen gesetzt war, wurde ich aufmerksam, was Wurstemberger in seinem Peter von Savoyen II. 99, Note 31 und III, 194. Note 12 sagt.

[2]) Die Gemeindeverhältnisse von Bern im 13. u. 14. Jahrh. in den Abhandlungen des hist. Vereins des Kts. Bern II, 98.

[3]) Geschichte der eidgen. Bünde IV, 2 p. 284.

Gedichte Guigneul's an, berichtet, „Wucherer von Caorsa war in Frankreich ein Schimpfwort geworden“ und fügt bei: „Es scheint, dass die Wechsler der übrigen piemontesischen Städte gleichfalls unter dem Namen Cahursiner passirten“. Der Meinung Depping's für Cavours, Cavors oder Caorsa schliesst sich auch Dr. Ernst Alexander Schmidt[1]) an.

Alle diese Annahmen und Vermuthungen werden allzuwenig von wirklichen Thatsachen unterstützt und erweisen sich als nicht hinreichend begründet. Von allen mir bekannten Cawerschen und Lombarden stammten weder die ersten, die meisten, noch die hervorragendsten von Caorsa oder von Cavours, oder gar von Rom ab, oder gehörten dem Geschlecht Corsini oder einem andern mit Cawercin, Kawertschin etc. ähnlich klingenden an. Aus dem von Depping angeführten Gedicht und Schimpfwort ersieht man nicht, dass eine der piemontesischen Ortschaften gemeint ist und über jenen „irgend einen zufälligen Umstand“ weiss er nicht einmal irgend eine Andeutung zu geben. Alle seine Beweise schrumpfen daher zu blossen Vermuthungen zusammen, die die Beweisführung Muratoris nicht zu entkräften vermögen.

Wie die „Lamparter“ Italiener, so waren die „Cawertschen“ Franzosen und zwar von Cahors und aus der dortigen Gegend. Da die Beweise Muratori's von Hüllmann, Depping, Wurstemberger (wenn letzterer sie überhaupt kannte) etc. nicht als genügend erachtet wurden, so ist es nöthig, die Frage nochmals eingehend zu untersuchen und den alten Beweisen neue beizufügen.

„Die Belege für Muratori's Meinung — sagt Depping — sind nicht ganz so schlagend, wie er geglaubt hat; wenn die Cahursiner von Cahors kamen, woher kommt es denn, dass man in Frankreich selbst ihren Ursprung nicht kannte?“ Diese Frage will ich einstweilen einfach mit der umgekehrten entkräften: Wenn die Cahursiner von Caorsa kamen, woher kommt es, dass man dieses in Piemont und Italien selbst nicht weiss? Unwider-

---

[1]) Geschichte von Frankreich I. 587.

leglich will Depping hierauf die „Schande“ von seinem Vaterlande mit dem Satze ablenken: „In Frankreich erkannte man die Cahursiner durchaus nicht für Franzosen, sondern hielt sie schlechthin für Fremde, als welche sie auch in den öffentlichen Urkunden, die sie betreffen, bezeichnet sind. Sie waren daher auch nicht von Cahors“. Depping führt zum Beweise seiner Behauptung die zwei oben erwähnten im Reiche veröffentlichten Verbote von Königen von Frankreich von 1268 und 1274 gegen die Lombarden, Caursiner und die anderen fremden Wucherer[1]) in seinem Gebiete an. Nach Depping's Meinung wäre es also entschieden, dasz die Cahursiner Ausländer waren, d. h. entweder Italiener oder Spanier, oder Engländer etc. Ich hoffe jedoch nachweisen zu können, dass dieser Beweis für unsere Frage völlig nichtssagend ist.

Die Landschaft Guyenne, in der die Stadt Cahors liegt, war im Mittelalter ein Herzogthum. Der Herzog von Guyenne, obschon ein Vasall des Königs von Frankreich, war doch, wie alle französischen Grossvasallen, von ihm fast völlig unabhängig. Der König konnte z. B. in den Landen seiner Vasallen keine Gesetze geben, sondern nur im übrigen Frankreich oder in den unmittelbaren Kronlanden. In den Landen der Kronvasallen kam die Gesetzgebung diesen zu[2]). Die Franzosen aber, die ihren Geburtsort verliessen und in einer andern Gegend Frankreich's ihren Wohnsitz nahmen, galten dort als Fremde, als Aubains[3]). Wenn also der König den Cahorsinern das Wuchern verbot, so galt dies nur für die Landestheile, in denen er die

---

[1]) Extirpare volentes de finibus regni nostri usurarium pravitatem, quam quosdam Lombardos et Caorsinos, aliosque complures alienigenos in eodem regno publice intelleximus exercere etc. — Intelleximus quod Lombardi et Caorsini, ac etiam plures alii alienigenæ usurarii in regno nostro publice super pignoribus mutuent etc. Depping 174.

[2]) Warnkönig u. Stein, Französ. Staats- u. Rechtsgesch. (zweite Ausg.) I. 239 ff.

[3]) Albini, wahrscheinlich von alibi nati. Schmidt, Gesch. v. Frankreich I. 569. Vgl. jedoch Warnkönig u. Stein II. 183.

Befugniss zur Gesetzgebung hatte und die Cahursiner, die sich in denselben niedergelassen hatten und Wucher trieben, wurden dort mit Recht Fremde genannt. Aber noch aus einem andern Grunde galten in den Jahren 1268 und 1274 die Cahorsiner den Königen von Frankreich als Fremde. Da Wilhelm X., Graf von Poitiers und Herzog von Guyenne im Jahr 1137 starb und keinen Sohn hinterliess, so erbte seine im nämlichen Jahre an König Ludwig VII. von Frankreich vermählte Tochter Eleonore das Land, das daher in den unmittelbaren Besitz der französischen Krone gelangte. Nachdem sich jedoch der König wegen ihres ausschweifenden Lebens, namentlich während dem Kreuzzuge, auf dem sie ihn begleitet, im Jahr 1152 hatte scheiden lassen und ihr jene ausgedehnten Erblande zurückgegeben hatte, verlieh Eleonore von ihren zahlreichen Bewerbern kaum sechs Wochen nach der Scheidung ihre Hand und reichen Besitzungen dem Herzog Heinrich von der Normandie aus dem Hause Plantagenet, der 1154 König von England wurde. So kam das Herzogthum Guyenne an England. Im Anfange des 13. Jahrhunderts unter König Johann von England ging es zwar wieder auf einige Zeit an Frankreich verloren; allein durch einen Traktat zwischen den Königen von Frankreich und von England wurde Cahors und was dazu gehörte 1259 förmlich dem König von England zurückgegeben und blieb nun mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung bis 1433 im Besitze desselben[1]). Jene von Depping angerufenen amtlichen Aktenstücke beweisen bei diesen Verhältnissen und Thatsachen, die er übersah, demnach durchaus nicht, was er meinte, widersprechen der Möglichkeit, dass die in Frage stehenden Geldspekulanten aus einem, aus jenem jetzt zu Frankreich gehörenden Landestheile stammen mochten, nicht im Mindesten.

Denn es ist Thatsache, dass Franzosen zu jener Zeit dem Wechsel- und Wuchergeschäft sich ergaben. So die Einwohner

---

[1]) Lappenberg, Gesch. v. England II. 362. Pauli, Geschichte v. Engl. III. 734. 735. Schmidt, Gesch. v. Frankr. I, 376 f.

der Stadt Sens im Yonnedepartement, wie man aus einem Akte des Königs Heinrich III. von England von 1240 ersieht; so die Einwohner der Stadt Caen im Departement Calvados, wie aus einem Diplome des Königs Philipp II. von Frankreich von 1220 ersichtlich ist[1]). Ja aus einer Urkunde des Nämlichen von 1183 geht hervor, dass damals im Norden von Frankreich auch Geistliche von geringerem Range öffentlich und schamlos wucherliche Geldgeschäfte trieben[2]). Dass aber auch die von Cahors im 13. und 14. Jahrhundert mit ihrem Gelde Wuchergeschäfte machten, dafür hat man hinreichende Beweise verschiedener Art. Der berühmteste Zeuge dafür ist der Dichter der göttlichen Komödie, der um 1263 in Florenz geboren wurde, das Inferno um 1314 dichtete, und der ausser Italien in seinem sehr bewegten Leben auch verschiedene Gegenden Frankreichs persönlich kannte; einen zweiten haben wir in einem fast gleichzeitigen Commentator desselben. Dante im Inferno theilt bekanntlich die Hölle in neun Kreise und den siebenten dieser Höllenkreise in drei Binnenkreise ein. Vom dritten dieser Binnenkreise sagt er nun, dass dieser unter Anderm der Aufenthaltsort der Wucherer, wie namentlich der Wucherer von Caorsa sei, die hier, von ewigem Feuerregen übergossen, zusammengekauert sitzen.

E però lo minor giron suggella
Dal segno suo e Sodoma e Caorsa[3]).

Welche Stadt Dante unter Caorsa meinte, sagt uns Benvenuto von Rambaldis von Imola, ein sehr gelehrter Mann, in seinem um 1376 abgefassten Commentar zu jenem Dichterwerke. Er macht nämlich zu dieser Stelle die Bemerkung, dass „Caturgium“ (Caorsa) eine Stadt in Frankreich sei, in der noch zu

---

[1]) Muratori Antiq. It. I. 891 aus Matth. Par. Unrichtig bezieht Hüllmann II. 42 die Angabe des Letztern von 1240 auf Siena. Mathias Paris schreibt: A. 1240. Henricus III Angliae Rex Caursinis, praecipue Senonensibus (nicht Senensibus) terram suam interdixit.

[2]) Ordonnances XI. 231. Hüllmann II. 37.

[3]) Inferno canto XI. v. 50.

seiner Zeit fast Jedermann sich mit dem Wucher beschäftige[1]). Die Divona Cadurcorum der Römer[2]), im Mittelalter Cadurcum, Caturcum, Caturgium, von den Italienern Caorsa genannt, ist keine andere Stadt als das heutige Cahors in Guyenne, die nun etwa 14,000 Einwohner zählende, auf einer Halbinsel des Lot liegende Hauptstadt des Lot-Departements, Geburtsstadt des Papstes Johann XXII., der daselbst eine jetzt in ein Gymnasium verwandelte Universität stiftete. Es ist dort noch ein Denkmal des Mittelalters erhalten, das von dem ehemaligen Geschäftsbetrieb der Cahorsiner als Wechsler und Wucherer und von der Volksanschauung darüber noch jetzt lebendiges Zeugniss giebt, nämlich eine der drei über den Lot führenden Brücken. Die durch zwei Thürme an den Enden und einen in der Mitte von kolossalen Dimensionen vertheidigte Brücke wurde im 14. Jahrhundert grösstentheils aus den Abgaben aufgeführt, die man den Wucherern auferlegte, und da dieselben nach dem Volksglauben mit Hülfe des Teufels eine Menge Leute um ihr Geld gebracht hatten, so sagte das Volk in der Folge, dass der Teufel die Kosten des Brückenbaues bezahlt habe und nannte die Brücke selber die Teufelsbrücke. Auch Depping muss dieses Faktum anerkennen; er sagt: „Der Bischof von Cahors, Barthélemi, der, wie es scheint, auch die Polizeigewalt daselbst auszuüben hatte, legte im 14. Jahrhundert den Wucherern in seiner Diöcese, die mehr als zwanzig von Hundert Interesse nehmen würden, eine Geldbusse auf. Er wollte mit dem Ertrage derselben die Brücke von Valentré über den Fluss Lot bauen und der Papst autorisirte ihn wirklich, zweihundert Mark Silber darauf aufzunehmen. Indessen wollten die Geldstrafen am Ende doch nicht hinreichen und der Bischof ersetzte den Abgang durch Prägung von geringhaltigem Gelde“[3]). Damit widerlegt Depping seine Frage „wenn

---

[1]) Muratori 891. 1029 ff.

[2]) Cæsar bell. gall. VII, 4. 75. VIII, 32. 34.

[3]) Depping 176. Hoffmann, Europa und seine Bewohner V. 511. Der Erstere beruft sich auf Cathala-Coture, Histoire du Quercy, welches Werk ich nicht erhalten konnte.

die Cahursiner von Cahors kamen, woher kommt es denn, dass man in Frankreich selbst ihren Ursprung nicht kannte?" doch gewiss am Besten selber[1]).

Wenn es aber erwiesen ist, dass die Bürger von Cahors und der dortigen Gegend sich mit Wucherei abgaben, warum sollten denn gerade jene „Caorsini" in den Urkunden von 1268 und 1274, sowie die „Caturcini" in einer andern von 1289[2]) Ausländer sein, nicht von Cahors abstammen? Von den Einwohnern des piemontesischen Cavore oder Caorsa kann kaum ein genügender Beweis gebracht werden, dass sie sich überhaupt auf eigentliche Wuchergeschäfte verlegten. Wäre es aber auch der Fall gewesen, so muss es gegenüber dem französischen Cahors in einem so geringen Grade geschehen sein, dass sie von den Banquiers oder Wucherern dieser Stadt völlig in Schatten gestellt wurden. Denn sonst hätte der Dichter, der nur die am Meisten in die Augen springenden Beispiele wählt, doch offenbar die seinen Landsleuten bekanntere italienische Stadt, nicht das entferntere Cahors angeführt. Aber letzteres war eben durch seinen Wucher so allgemein berüchtigt, dass man den Ortsnamen nur zu nennen brauchte, um den Leser oder Zuhörer sogleich an jenes verrufene Gewerbe denken zu machen.

Auch die mannigfachen Schreibarten des Namens der in Frage stehenden Geschäftsleute lassen dessen wirklichen Ursprung unschwer erkennen, führen das Herkommen derselben unzweifelhaft auf Cahors und den einst dazu gehörigen Landestheil des Herzogthums Guyenne. Und zwar in zweifacher Weise. In

---

[1]) Unrichtigerweise führt Depping 173 selber eine Stelle aus der Chronik des Matthäus Paris vom Jahr 1235 (nicht 1255) an, die gegen ihn spricht nämlich: Invaluit autem his diebus adeo Caursinorum (id est gallicorum trapezitarum) pestis abominanda, ut vix esset aliquis in tota Anglia, qui retibus illorum jam non illaquearetur. Depping hat offenbar diese Notiz nicht aus der angeführten Chronik selber, sondern nur aus Muratori 891 entnommen und nicht beachtet, dass jene in Klammer angebrachte Erläuterung ein Einschiebsel von Muratori, nicht von Paris ist.

[2]) Muratori 890.

Wortformen freilich wie Cawertschin, Gawerschi, Kauwersin wird man, ohne sich selber Zwang anzuthun, kaum nahe Beziehungen mit Cadurcum, Caturgium, Cahors finden können; in den Ausdrücken Caorsinus, Caursinus, Caturcinus aber kann man eine solche doch erkennen. Gleichwohl bilden die Bezeichnungen Cawertschin, Gawerschi, Kauwersin und ähnliche für die Richtigkeit unserer Behauptung ebenfalls einen Beweis und einen noch überzeugendern, als jene. Divona oder auch Cadurcum (Cahors) war zur Zeit der Römer die Hauptstadt einer Völkerschaft, Cadurcen (Cadurci) oder einer Landschaft, Civitas Cadurcorum und Cadurcinus pagus genannt. Noch unter den Merowingern hiess der Herr dieses Landes Catorcinus comes[1]). Später erhielt die Landschaft den Namen Le Quercy, Pays de Quercy, den sie jetzt noch trägt. Sie war eine der Grafschaften, aus denen das Herzogthum Guyenne bestand. Die Grafschaft Quercy war schon seit etwa 850 im Besitze der Grafen von Toulouse, die zugleich lange Zeit Herzoge von Aquitanien (Guyenne) waren[2]). Wer wird in den Ausdrücken Cawerschin, Cawertschin, Gauerschi, Gawersche, Gawerschi, Gawertschin, Coärsin, Kauwersin, Kawertschiner nicht sogleich Quercy erkennen! Oder hat diesem gegenüber Jemand Lust, noch immer an Hüllmann's Campsoren festzuhalten?

Einige jener Namen so verschiedener Schreibart bezeichneten demnach Geschäftsleute, die aus der Stadt Cahors, die meisten Namen aber solche, die aus dem Quercy überhaupt herstammten.

Die Cahursiner oder Quercyner trieben ihren verderblichen Gelderwerb durch ganz Frankreich und England. Im Jahr 1235 hatte sich die Pest der Cahursiner — wie Matthäus Paris berichtet — in England so sehr ausgebreitet, dass kaum Jemand ihren Schlingen zu entgehen vermochte. Neben ihnen machten in England noch andere Franzosen Wuchergeschäfte. Auch in

---

[1]) Fredegar Chronica 57.

[2]) Warnkönig Französ. Staats- u. Rechtsgesch. I, 113. 187. 189.

Deutschland und in der Schweiz breiteten sich die Cahorsiner aus. Im Jahre 1156 bewilligte Kaiser Friedrich I. dem Herzog von Oesterreich, nicht nur Juden, sondern auch „Gawertschin“ in seinem Land aufzunehmen [1]). Unzweifelhaft betrieben sie in unserm Lande vor den Lombarden und hierauf vermuthlich noch einige Zeit neben ihnen, sowie beide neben den Juden ihr Geschäft. Die Cahursiner verschwinden im 14. Jahrhundert aus der Geschichte, während von den Lombarden noch während mehrerer Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts die Rede ist.

## III.

Wer vff richtum flysset sich,
Der luogt ouch, dass er bald werd rich
Vnd acht keyn sünd, mort, wucher, schand,
Des glich verreterey der land.
Sebastian Brandt.

Die „lombardischen“ Geldwucherer waren meistens von Mailand, Asti, Chieri, Piacenza, Florenz, Siena, Lucca, wesshalb sie in Frankreich, England, Deutschland, der Schweiz ohne Unterschied lombardische und toskanische Kaufleute oder einfach Lombarden oder Lamparten und Lamparter genannt wurden. Der Name eines Lombarden ward in allen Ländern mit dem eines Banquiers und Wechslers gleichbedeutend. Die mir bekannten Lombarden in den Städten am Rhein und namentlich in der Schweiz waren fast sämmtlich von Asti oder der Umgegend. Missgeschick im Kriege scheint mitgewirkt zu haben, dass die Bürger dieser Stadt zu diesem Gewerbe griffen.

Asti, das Asta Pompeja der Römer, in der lombardischen Ebene, am Einflusse des Balbo in den Tanaro, Geburtsort des

---

[1]) Pertz, Leg. II. 101. Dux Austriae potest in terris suis omnibus tenere Judeos et usurarios, quos vulgus vocat gawertschin. Ulrich, Gesch. der Juden 63, macht dazu die Bemerkung, „dass der römische Kaiser, wie über die Juden, so auch über die Gawertschin die höchste Gewalt gehabt“.

Dichters Alfieri, nun eine Stadt von über 24,000 Einwohner, die jetzt Seidenfabrikation, starken Seidenhandel und Weinbau (vino d'Asti!) treiben, hat in den Kriegsstürmen des Mittelalters harte Schicksale erlebt. Zweimal erfuhr es die Rache Kaiser Friedrich's I. Den 1. Februar 1155 wurde es von ihm grösstentheils zerstört, die Thürme und Mauern wurden niedergerissen, kaum entging es dem Schicksale gänzlichen Niederbrennens; 1174 wurde die Stadt neuerdings von ihm eingenommen und gezüchtigt. Im Kriege mit Alessandria im Jahr 1225 erlitt das Kriegsheer von Asti zwei starke Niederlagen, wodurch der Stadt ausser dem Verlust an Menschen ein Schaden von über 200,000 Pfund erwuchs[1]). Im folgenden Jahre begannen dann die Bürger von Asti, wie sowohl der Chronikschreiber, als der Dichter der Stadt erzählen, nach Frankreich und in andere Länder nördlich der Alpen jene Geldgeschäfte zu machen[2]).

Anno post clades et dicti tempora belli,
Quo vertere animos ad mala lucra suos,
Frigida tum primum cepit Germania numos
Astenses et eis foenora magna dedit[3]).

Auf diese Weise brachten sie ihren erlittenen Schaden bald wieder ein, gewannen sie so viel, dass die Astenser lange Zeit als die reichsten Lombarden galten[4]). Aber auch abgesehen

---

[1]) Oger Alferius Chronicon Astense bei Muratori XI. 141. 142. Raumer Gesch. d. Hohenst. (erste Ausgabe) II, 23. 203.

[2]) Anno 1226. Cives Astensis coeperunt praestare et facere usuras in Francia et ultramontanis partibus, ubi multam pecuniam lucrati sunt: tamen ibi multa mala passi sunt in personis et rebus. Alferius. Raumer Hohenstaufen V. 335 sagt: Asti soll zuerst 1226 den Geldhandel emporgebracht haben und weist dann nach, dass das Geschäft schon älter sei. Alferius macht aber jene Behauptung nicht, er spricht nur von Asti, es habe nicht früher als 1226 damit angefangen.

[3]) Antonii Astesani Carmen Lib. 3 Cap. 5: Quod Cives Astenses magna ex parte coeperunt foenari et Casanas facere ultra montes Anno 1226. Bei Muratori XIV. 1046.

[4]) Benevenutus de Imola in seinem Commentar zu Dante, zu einer Angabe von 1290: „— — acceptis magnis pecuniis ab Astensibus, qui sunt

von erlittenen Verlusten, für die man Ersatz suchte, hatte sich schon lange vorher in Italien und namentlich in Piemont ein ungemeiner Finanzgeist entwickelt. Asti, Chieri und andere Städte dieses Landes machten sich bekannt durch die grosse Zahl ihrer Banquiers, die sich von hier nach der Dauphiné, der Schweiz und andern Nachbarländern begaben, um auch dort Banken, Casane genannt, zu errichten. Edle und unedle Piemontesen und andere Italiener schickten ihre Söhne nach Asti und in jene auswärtigen Banken, um sich in der Finanzkunst auszubilden. Es war zum Sprichwort geworden, dass man, um zu lernen, wie man durch Wucher reich werden könne, sich bei den Wechslern von Asti und Chieri unterrichten müsse[1]). Man erwähnt viele Familien von Asti, die sich durch den Geldhandel bereichert haben. Dahin gehören die Scarampi, Asinari, Garetti, Solari, Roveri u. A. m.[2]). Einige von diesen, sowie mehrere Andere werden wir in rheinischen Städten und in der Schweiz kennen lernen.

Vieles zur Verbreitung und Vermehrung der Wuchergeschäfte durch die Lombarden und Andere trug der Umstand bei, dass die römische Curie sie dazu gebrauchte, die ihr zukommenden oder von ihr beanspruchten Gefälle und Abgaben in den verschiedenen Ländern einzuziehen[3]). Ob aber erst diese Eigenschaft als päpstliche Commissarien die wahre Veranlassung gewesen, dass sie sich den Wuchergeschäften ergaben, oder ob man solche in jenen Ländern bereits vorhandenen Kauf- und Geschäftsleute in der Folge mit der Einsammlung dieser Gefälle betraute, ist nicht sicher. Denn die reichen Kaufmannsinnungen in den italienischen Städten, besonders in Florenz, Siena und

---

pecuniosiores omnibus Italicis, ceteris paribus, quia sunt maximi Usurarii". Muratori Antiquit. I. 890. 1178.

[1]) Qui vult fenerari, recurret ad Astenses et Cherienses. Depping 174 nach Cibrario Storie di Chieri.

[2]) Depping 174.

[3]) Muratori Antiquit. I. 890: Hisce autem et Curia Romana utebatur, ut reditus suos e variis Regnis colligeret.

Lucca, die damals die ersten Begriffe einer modernen Finanzkunde verbreiteten, hatten schon im 13. Jahrhundert auch in England ihre grossen Wechselgeschäfte errichtet. Gesichert durch die genaue Verbindung, in der Viele von diesen Leuten mit Rom standen, durch die Nachsicht, die sie von da zu erwarten hatten, trieben sie hauptsächlich in England ihr Geschäft frech und schamlos. Sie nannten sich päpstliche Geldhändler; manche von ihnen werden in ihren Beglaubigungsschreiben von dem Kirchenoberhaupte selbst so genannt[1]). Wohl nicht ohne dessen Vorwissen und Geheiss — ein auffallender Widerspruch zwischen Lehren und Ausüben! — streckten sie von den Geldern, die sie für Rechnung desselben einzogen, gegen Zinsen nicht nur den Königen ansehnliche Summen vor, sondern machten sogar den Geistlichen auf bestimmte Zeit Darlehen, wofür diese zuweilen Kirchengüter verpfändeten. Denn gar oft liehen auch Bischöfe und Aebte gegen hohe Zinsen Gelder von Christen und Juden, bestärkten diese dadurch in der Uebertretung des Kirchenverbotes und übertraten es mittelbar selbst. „Die Feilschereien und Bedrückungen der römischen Curie brachten Schaaren von Geldleuten aus Genua, Lucca, Florenz, Siena und Rom nach England, deren Wucher bald mit dem der berüchtigten Wechsler von Cahors und der einheimischen Juden wetteiferte". „Eine eigene Klasse päpstlicher Prokuratoren, Sammler und Sachwalter befand sich beständig im Lande, um die Provisionen zu vollstrecken und überall die beanspruchten Gefälle einzutreiben"[2]). Denn namentlich seit Versetzung der Päpste nach Avignon wurden, theilweise wegen ihrer Dürftigkeit, deren Forderungen

---

[1]) 1233 nennt Gregor IX. Angelerium Solaficu quondam Campsorem nostrum et ejus Socios Mercatores Senenses & quittirt sie de omnibus rationibus, quas in Anglia, Francia, curia Romana vel alibi nostro vel ecclesiae nomine receperunt; 1285 Honorins IV: Thomasius Spillati et Lapus Hugonis de Florentia, nostrae camerae mercatores. Muratori Antiq. I. 889. Rymer foed. I, 2 p. 660.

[2]) Hüllmann, Städtewesen II. 37 ff. 42, 44 f. Pauli Geschichte von England III. 845. IV. 34. 481.

an Fürsten und Völker immer stärker. Im Allgemeinen genossen sonst die Lombarden in England grosse Begünstigung, namentlich unter König Eduard I. Sie waren seine Banquiers und machten ihm Anleihen. Schon auf seiner Kreuzfahrt zu Acre hatten sie ihn mit Geld versehen. Eine grosse Menge von Documenten bekundet den geregelten Verkehr zwischen ihnen und der Krone; ein Beweis, dass diese Geldmänner dem Staate vortheilhafter waren, als die Juden. Auch Eduard II. nahm die Lombarden immer wieder in Schutz [1]).

Neben den Cahursinern und Juden fanden in Frankreich die Lombarden noch Raum genug für ihren Gewerb, den sie daselbst nach urkundlichen Angaben schon im 13. Jahrhundert ausübten. Auch hier wurden solche dazu verwendet, die Annaten und andere Einkünfte für den Papst zu sammeln, was ihnen ausser den gewöhnlichen Vortheilen eine ihren Geschäftsbetrieb schützende und sehr begünstigende Protektion verschaffte. Frankreich fügte sich aber nicht so lange wie England, sondern nur bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts in die römischen Geldforderungen; dann aber schritt Ludwig IX. nachdrücklich ein; „er wusste mit Frömmigkeit Staatsweisheit zu verbinden“. Wie die Cahursiner, so erregten aber auch die Lombarden durch ihre Habgier die Klagen der Bevölkerung [2]). Alle drei Menschenklassen standen, wie es scheint, mit einander in einer gewissen Verbindung, die ihre Kapitalien, ihren Spekulationsgeist und ihre Habgier vereinigte, um die Länder auszubeuten, wo sie ihre Banken errichtet hatten, Nachdem im Jahr 1394 die Juden für immer aus Frankreich vertrieben wurden, gestalteten sich die Verhältnisse für die Lombarden günstiger als je. Es eröffnete sich ihnen die Hoffnung, nun allein Geldgeschäfte in diesem Lande zu treiben. Sie erhielten Privilegien in mehreren französischen Städten, namentlich zu Amiens, Laon, Meaux, Lyon u. s. w., wo sie gegen jährliche Abgabe Geld auf

---

[1]) Pauli IV. 34. 354. 479.

[2]) Die schon wiederholt angeführten Ordonnanzen von 1268 u. 1274.

Zinsen leihen und andere Arten des Handels treiben durften. In letzterer Stadt hatten sie nach einem Jahrhundert die Juden durch ihre Reichthümer und den Umfang ihrer Spekulationen verdunkelt. Die Florentiner, die Lucceser, die Genueser, die Piemonteser etc. bildeten hier Korporationen, und mehr als die Juden haben sie ihren Aufenthalt daselbst durch grosse und prächtige Gebäude bezeichnet, womit sie Lyon und seine Umgebung verschönerten. Wahr ist auch, dass die Einwohner weniger mit Hass erfüllt wurden, wenn diese italienischen Kaufleute ihren Reichthum zur Schau trugen, als durch den von jüdischen Spekulanten entwickelten Luxus[1]). Es sei noch erwähnt, dass schon um das Jahr 1205 nach einer in diesem Jahre aufgenommenen Aufzeichnung in der Normandie als Recht galt, dass das Vermögen des Wucherers, über das derselbe nicht vor seinem Tode verfügt und das er innerhalb eines Jahres vor demselben auf Zinsen ausgeliehen hatte, dem Könige zufiel[2]).

In Brabant gestattete Herzog Johann III. den Lombarden, nachdem er es ihnen zuerst abgeschlagen, vor dem Jahre 1344 ebenfalls das Ausleihen von Geld auf Zinsen[3]). So fand es um 1301 die Stadtbehörde von Lüttich vortheilhaft, Lombarden bei sich aufzunehmen[4]). Wir finden, dass die Könige von Böhmen, Wenzel und Johann, 1300 und 1333, die Lombarden in ihrem Reiche nicht nur duldeten, sondern mehrere zu ihrem Vortheile verwendeten[5]).

Auch in Deutschland, wohin Lombarden und Italiener schon nach dem 10. und 11. Jahrhundert Handel trieben, wo sich in

---

[1]) Depping 171. 173. 176. 251. Hüllmann II. 40.

[2]) Schmidt, Gesch. v. Frankreich I. 562.

[3]) Depping 171.

[4]) Lombardos usurarios Scabini Leodienses lucri gratia confovebant. Chapeaville Gesta pontificum Leodiensium II. 338 aus Hocsemius episcop. Leod. cap. 27.

[5]) Jacobi Codex epistolaris Johannis regis Bohemiae p. 5. Chronic. Aulae regiae 129. 398. 416.

mehreren Städten nach und nach solche ansiedelten, betrachtete man sie lange als ein nützliches, neues Element. Ihre Regsamkeit und Gewandtheit gaben ein anregendes Vorbild, waren sie ja doch die Meister und Lehrer in allen Kaufmannsgeschäften, in allen Geld-, Wechsel- und Handelssachen. Die Marktfreiheit und der damit verbundene freie Verkehr und andere Vergünstigungen waren Anziehungskräfte, die frühe schon viele Kauf- und Gewerbsleute veranlassten, sich an solchen befreiten Orten auf kürzere oder längere Zeit oder auch für immer niederzulassen. Auch die Entdeckung und Bearbeitung der Silberbergwerke des Harzes (um das J. 968) brachte in das kaufmännische Treiben, in den Unternehmungsgeist und in die Regsamkeit der Handelswelt einen mächtigen Aufschwung und zog fremde Leute aus allen Gegenden herbei. Es entstand so ein reger Wetteifer zwischen einheimischen Kaufleuten, Cahursinern, Lombarden und Juden[1]). So siedelten sich schon vor dem 11. Jahrhundert lombardische Kaufleute[2]) in Regensburg an. Nach Mainz kamen seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts viele Kaufleute von Rom, von Bologna, von Siena u. a. m.[3]) Nach und nach hatten die Lamparten in manchen deutschen Städten ihre Kaufhöfe, Höfe zum Lamparten genannt. In Oppenheim war noch im Jahr 1434 ein solcher Hof zum Lamparten im Besitze der Verwandten Johann Gutenbergs[4]). Die Stadt Freiburg im Breisgau nahm 1336 auf Empfehlung des Grafen Conrad von Freiburg

---

[1]) Muratori Antiq. I. 888. Weber, Weltgeschichte VI. 170. 177. Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland I. 403. 405 f. II. 268 f.

[2]) Homines de Longobardia.

[3]) Cives et mercatores Romani, mercatores Bononienses, mercatores Senenses. Urk. von 1209. 1220. 1233. 1235. 1236 bei Schunk, Beiträge zur Mainzer Gesch. III. 102—114. Maurer I. 404. 406.

[4]) Maurer II. 269. Wenn es auch nicht gesagt ist, so ist es doch wahrscheinlich, dass die im Archidiaconat des Probstes zu Reitenbuch in Oberbaiern lebenden usurarii, die in einer Urkunde des Bischofs Konrad von Freising (er war einer von Klingenberg) von 1330 erwähnt werden (Monumenta Boica VIII. 67), ebenfalls Lombarden waren.

zwei Lombarden auf [1]). In Schlettstadt trieben um die nämliche Zeit Lombarden mit kaiserlicher Bewilligung ihren Geldhandel und mussten dafür dem Reichsoberhaupte oder demjenigen, dem dieses den Bezug dieser Abgabe verliehen, jährlich 6 Mark Silber entrichten [2]).

Genauere Kenntniss besitzen wir über die Lombarden einiger Städte am Rhein und in benachbarten Gegenden. Dieselben fanden nämlich bei den rheinischen Erzbischöfen bereitwillige Aufnahme und Schutz und Freiheiten, weil sie „eine kräftige Labung für deren stets tödtlich kranke Finanzen waren". Im Jahr 1282 treffen wir in Konstanz, 1332 in Köln, 1353 in Bingen, 1357 in Oberwesel, 1364 in Kolmar Lombarden als Einwohner ihr Geschäft betreiben. In Bingen bildeten sie 1353 zwei Geschäftshäuser, von denen jedes mehrere Theilnehmer hatte. Die eine Gesellschaft bestand aus Reinhard Ottini (Otin, Otinus), Johann von Montesia, dem Aeltern und Leo (Lewe) Ottini (dieser wird genannt „Kaufmann aus Asti"); die andere aus Bernhard von Pomario, Jakob und Martin Broglio. Letzteren, die lombardische Kaufleute genannt werden, gestattete der Erzbischof von Mainz 1356, mit ihren Brüdern und Familien die nächsten zehn Jahre in Bingen zu wohnen und gegen eine jährliche Abgabe von 150 Goldgulden daselbst Handel zu treiben. Im Jahr 1363 ertheilte der nämliche Erzbischof dem Richard von Montemagno (von dem grossen Berge), Georg von Pomario

---

[1]) Wir Graue Cuonrat herre ze Friburg tuon kunt, das wir ernestlich erbetten han den rat & die burgere von Friburg, dass sü durch vnser bette in iren schirm hant genomen Wient Isnart Toman Isnartz sun von Warfener, vnd Wilhelmen Cornella von Wingnar Lampartere, also das sü die gelobt hant ze schirmende als ir seldere vnd sol der Schirm weren 20. jar. Urk. v. 17. Juli 1336. Schreiber, Urkundenbuch I. 323.

[2]) Glafey, Anecdot. p. 107. Urk. Karls IV. Cznoym 1360 fer. 3. ante Pentecost. Cunoni de Limburg civi Colmar. ejusque fratribus annuos reditus sex marcas argenti in oppido Sletestad ad dies vitae assignat: „die secks mark Silbers geldes die wir haben uff den Kawirschin die sich Lamparter nennent, in unser stadt ze Sleczstatt, die uns & dem Reich von Friczen Grozz eczwen Burger ze Sleczstat todes wegen ledig worden sind".

und Martin von Broglio, „lombardischen Kaufleuten aus Asti“, mit ihren Brüdern, leiblichen Erben und Dienern das neue Privilegium, dass sie wie die bereits in Bingen wohnenden Lombarden, wenn sie sich dort niederlassen wollen, sich Häuser kaufen, mit allem ihrem Vermögen und ihrer Habe in seinem Geleite, Schutze und seiner Obsorge stehen und zwar auf die Dauer von 15 Jahren. Innerhalb dieser Zeit durften sie in Bingen wohnen und gemeinschaftlich oder getrennt Geschäfte machen und in jeglicher Weise ihren Vortheil suchen [1]).

Im Jahr 1332 ertheilte der Erzbischof von Köln einer lombardischen Handelsgesellschaft das Recht, gegen eine Jahrrente von 300 Gulden sich in Köln niederzulassen und dort Geldgeschäfte zu treiben. Wir treffen bei derselben ebenfalls die Namen Montemagno und Ottini an, so dass man fast schliessen sollte, das Binger- und das Kölnergeschäft sei eines und dasselbe gewesen. Die Namen der Kölner Kaufleute, gleichfalls aus Asti gebürtig, waren: Rophinus Nokarius und Matthias, genannt Cynet, Gabriel und Walram de Montemagno, Leo und Daniel Ottini, Richardo und Pirzivallo de Montemagno, Domini Kus und Leo genannt Stoil. Die ihnen ertheilten Freiheiten stimmen fast ganz mit denen überein, die der Erzbischof von Mainz den Binger Lombarden ertheilte. Der Erzbischof gab ihnen auf eilf Jahre Schutz und Geleit, erlaubte ihnen, in Köln zu wohnen, Grundeigenthum zu erwerben und Häuser zu bauen, getrennt oder gemeinschaftlich Geschäfte zu betreiben. Ohne ihre Zustimmung durfte sich kein anderer Italiener oder Lombarde in Köln niederlassen, um Geldgeschäfte zu betreiben. Ward der Erzbischof in einen Krieg verwickelt, so blieben die Lombarden unter seinem Schutze und behielten ihr freies Geleite. Nach Ablauf der eilf Schutzjahre war ihnen zum Ordnen ihrer Geschäfte noch ein Freijahr gestattet.

---

[1]) Schunk, Beiträge zur Mainzer Gesch. Frankfurt 1788. I. 73 ff. mit Auslassung einer ganzen Stelle, die von Weidenbach „Das Nahethal“ V. 765. (Rheinischer Antiquarius, II. Abth. Bd. 20) ergänzt wurde.

Ebenfalls auf Bewilligung des Erzbischofs von Köln sassen lange vor 1395 Lombarden („Lumbarder") zu Arweiler. In Oberwesel treffen wir die ersten im Jahr 1357. Sie heissen Konrad Asinarius und Folkard Pallidus, „lombardische Kaufleute". In einer Urkunde von 1365 wird der Name des erstern Asinara geschrieben und gesagt, dass er von Asti war. Im Jahr 1376 bewilligte der Erzbischof von Trier gegen eine jährliche Taxe von 180 Gulden, die in zwei Terminen zu entrichten war, den Gebrüdern Thomas und Michael, dem Monico de Asinara und Obertinus von Montafie, alle Handelsleute und Bürger von Asti, für neun Jahre den Aufenthalt in Oberwesel. Während dieser Zeit durften sie und ihre Familien in der genannten Stadt oder innerhalb ihres Weichbildes in einem beliebigen Hause wohnen und daselbst frei, gemeinschaftlich oder vereinzelt ihren Vortheil in jeglicher Weise suchen. Die ihnen ertheilten Privilegien stimmen fast ganz überein mit den Kölner und Binger Privilegien [1]).

## IV.

Die wuochrer füren wild *) gewerb,
Den armen sint sie ruch und herb,
Nit achtens, das all Welt verderb.

Ich wil vom übernütz nit schriben,
Den man mit zinss und gült duot triben,
Mit lihen, bläschkouf **) und mit borgen
Manchem ein pfunt gewinnt ein morgen
Me, dan es tuon ein jor lang solt.
Man lihet eim ietz münz um golt,
Für zehen schribt man eilf ins buoch.

---

[1]) Bodmann, Rheingauische Alterthümer. Rheinischer Antiquarius Abth. II. Bd. 8. p. 45 ff. Bd. 20. p. 749. 761 ff. Abtheil. III. Bd. 9. p. 649.

*) widerrechtlich.

**) Kauf des Restes von Vorräthen.

Gar lidlich war der Juden gsuoch,
Aber sie mögen nit me bliben,
Die Kristen-Juden sie vertriben;
Mit Judenspiess die selben rennen —
Und schwigt darzuo all reht und gsatz.

Sebastian Brandt: Narrenschiff (1493).
Ausgabe v. Karl Goedeke 1872 p. 187.

Worin bestanden denn nun aber die verschiedenen Geschäftszweige der Lombarden? Welche Stellung nehmen sie in der Entwicklung der Kulturverhältnisse des Mittelalters ein? Wir sprechen hier nur von den Lombarden, indem uns nur von ihrer Thätigkeit einigermassen vollständigere Nachrichten vorliegen. Jedoch kann bemerkt werden, dass die Geschäfte der Cawertschen (Cahorsiner, Quercyner) wenigstens in einigen Zweigen, ungefähr die nämlichen gewesen sein werden.

Die Thätigkeit der Lombarden war sowohl eine nützliche, als eine schädliche. Von ihrer Regsamkeit und Gewandtheit, von ihren Verdiensten um den Handel, um die Kaufmannsgeschäfte ist bereits gesprochen, auch ist angeführt worden, dass sie die Lehrer und Meister in allen Geld- und Wechselgeschäften waren. Was sie dazu führte, wollen wir kurz nachweisen. In der Regel bestanden in den Städten Italiens besondere Innungen der Kaufleute und der Wechsler (campsores) selbstständig neben einander. Unter den verschiedenen Gewerbsinnungen waren sie die zwei vornehmsten [1]) und hatten eigene Consuln (consules societatis oder domus mercatorum). Der gesammte Geldverkehr des Handels lag in den Händen der Wechsler, die bald grösstentheils aus Lombarden bestanden.

Das Geschäft derselben bestand zunächst im Geldauswechseln, Geldtauschen. Es war dies der älteste Zweig ihrer Geschäftsthätigkeit. Der Geldwechsel oder Handwechsel [2]) war aber im Mittelalter weit wichtiger, als in unsern Tagen und erforderte

---

[1]) Savigni, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, II. Aufg. Bd. III. 147.

[2]) Cambium manuale.

wegen der grossen Verschiedenheit der Münzen und ihrer oft mangelhaften Ausprägung besondere technische Kenntnisse. Es gab nämlich damals eine Menge verschiedenartiger Geldsorten und noch keinen Geldcours, während an jedem Orte, sogar zur Messzeit, mit an dem Orte geltenden Geldsorten bezahlt werden musste. Auch machten die vielfältigen Münzverwirrungen, namentlich im 12.—14. Jahrhundert eine der drückendsten Beschwerden des damaligen gewerblichen Lebens aus. Nicht wenige unredliche Münzherren verletzten den Münzfuss, übertrieben den Prägschatz[1]), die Münzunternehmer verfuhren betrügerisch[2]); Goldschmiede machten oft genug falsche Münzen, und wenn dann, bei überhandnehmendem Uebel, die alten Münzen in Verruf erklärt und neue in Umlauf gesetzt wurden, da entstand erst Verwirrung und Noth unter dem Marktvolke bei dem Kleinhandel[3]) und um so wichtiger wurde das Geschäft der Wechsler. Dies Umsetzen des Geldes in eine andere Sorte war damals, wo gegen baare Zahlung gehandelt wurde, für den Waarenhandel ein nothwendiges Hilfsgewerbe. Die Lombarden waren der damals kursirenden europäischen Münzen und ihres verhältnissmässigen äusseren Werthes fast ganz allein kundig. Das Gewerbe der Wechsler wurde jedoch nicht als ein freies angesehen, sondern, wie wir z. B. aus den Statuten von Florenz von 1299 vernehmen, verschiedenen Beschränkungen unterworfen, wie förmliche Aufnahme in die Innung, Cautionsstellung, Führung ordentlicher Bücher (von ihnen und den italienischen Kaufleuten rührt ja auch die doppelte Buchhaltung her). Sie durften auch nicht überall, sondern nur an den dazu bestimmten Orten der Stadt ihre Wechselbank oder Wechseltische halten, die das äussere Merkmal ihres

---

[1]) Verminderung des innern Gehalts der Münze durch die Münzberechtigten um so viel, als die Kosten der Ausprägung betragen, um jene wieder einzubringen.

[2]) Siehe u. A. die Schrift von Joseph Albrecht: Mittheilungen zur Gesch. der Reichs-Münzstätten zu Frankfurt, Nördlingen und Basel. Heilbronn 1835.

[3]) Hüllmann II. 19.

Geschäftes waren [1]). In Italien hatten sie ihre Geschäftsplätze im Freien, auf den öffentlichen Plätzen und Märkten. Das Geschäft wurde, wie bei den andern Händlern, auch auf Tischen, oder wie man diese nach ihrer für den Zweck des Geldwechsels speziell hergerichteten Form nannte, auf Bänken abgemacht und daher der Geldwechsler allmälig selbst Bankhaber (Banker, Bankier, Bancherius) genannt. Welche Veränderungen der Zeit und Geschäftsverhältnisse waren erforderlich, um das Geschäftslokal aus der einfachen Bank oder Bude auf dem Marktplatz zu dem solid gebauten Hause mit wohlverschlossenen Gewölben zu entwickeln, wie wir heutzutage gewohnt sind, uns die Banken vorzustellen!

Die Italiener sind durch ihre überseeischen Unternehmungen in dem ausgedehnteren Handel dem übrigen Europa vorausgegangen. Der grössere Waarenhandel war im Mittelalter in der Hauptsache Eigenhandel, d. h. der Kaufmann begleitete seine Waare selbst oder durch einen Faktor. Das war einer der Gründe, dass sie an wichtigen Punkten Niederlassungen oder wenigstens Comptoirs (Commanditen) errichteten. Dorthin folgten ihnen die Wechsler nach. Kaufleute und Wechsler vereinigten sich an dem fremden Orte gewöhnlich zu einer Landsmannschaft, mit Vorstehern (consules) wie in der Heimat. Die italienischen Städte besassen zahlreiche auswärtige Besitzungen und Niederlassungen, sowohl auf dem Continente, als an den Küsten des mittelländischen Meeres. Der Geldtransport nach entlegenen Plätzen zu Lande und zur See war damals sehr unsicher. Im Verkehr mit manchen Ländern, insbesondere mit England, kam noch das auf den damaligen national-ökonomischen Grundsätzen beruhende Verbot der Ausfuhr von Gold und Silber hinzu. Das gab die Anregung zur Erfindung des Wechsels [2]),

---

[1]) Martens Ursprung des Wechselrechtes, bei Weisske Rechtslexikon XIV. 204.

[2]) Cum enim commerciorum, bellorum ac peregrinationum frequentia saepius exigeret, ut quis neccessarie egeret pecunia in loco dissito ab illo,

die unzweifelhaft von den Italienern ausging. Die Wechsler übernahmen nämlich mittelst ihrer Kenntniss des Metallwerthes die von den Kaufleuten eingenommenen fremden Gelder und realisirten deren Werth in der gewünschten Münzsorte durch Zahlungsanweisungen (Wechsel) nach der Heimat des Kaufmanns oder einem andern Ort, wo derselbe zu Einkauf oder Zahlung Geld brauchte, oder sie kauften Wechsel der Kaufleute auf auswärtige Forderungen gegen Baarzahlung an sich. Diese Niederlassungen, sowie die Messen trugen viel für die Ausbreitung des Wechsels im Mittelalter bei [1]).

Mit dem Geldwechsel verband sich naturgemäss der Handel mit Gold und Silber. Diese beiden Geschäfte waren aber im Mittelalter in den deutschen Städten mit der Münze verbunden. Die Ausübung des Münzrechtes wurde schon zur fränkischen Zeit von den Königen an sogenannte Münzer überlassen, im spätern Mittelalter meistentheils von den Königen, sowie von den Landesherren verpachtet oder auch zu Lehen gegeben, ursprünglich den Gold- oder Silberschmieden, späterhin auch andern Unternehmern. Wo sich eine Münze befand, durfte Niemand, mit Ausnahme der Gold- und Silberschmiede und der Juden, mit Gold und Silber Handel und Geldwechselgeschäfte treiben, als die Münzer. Ebenso durften auch nur sie Wechselgeschäfte machen. Nur in kleinern Städten wurde der Wechselverkehr von den Landesherren und später von dem Stadtrath verpachtet, meistens an Juden, oder auch an Lombarden und Florentiner. Schon frühe wurde jedoch auch den Bürgern mehrerer Städte ein, oft sehr, oft weniger beschränktes Recht, Wechselgeschäfte zu machen, eingeräumt. Erst seitdem die Städte die Münze er-

---

ubi eam habebat, cuius transportatio vel propter inimicarum latronumve intercedentium rapacitatem erat suspecta vel propter maris inconstantiam infida vel per legem vetita; hinc ad bonum praedicatae transportationis consequendum adinventa est commutatio pecuniae absentis cum praesenti. Raphael de Turri Tractatus de cambiis (1640). Weisske, Rechtslex.

[1]) Weisske, Rechtslexikon.

worben hatten, wurde das Wechselgeschäft nebst dem Handel mit edeln Metallen von der Münze getrennt [1]), auf Rechnung der betreffenden Stadt selber durch eigene Angestellte betrieben und bildete so einen Hauptzweig des städtischen Einkommens. Wo das geschah, blieb den Lombarden meist nur übrig, Darleihensgeschäfte zu machen.

In den Concessionen, die den Lombarden ertheilt wurden, sind die Geschäfte, die sie ausüben durften, ziemlich genau bezeichnet. In Köln (1332) durften sie „Geschäfte" treiben, namentlich Geldgeschäfte, und auf Pfänder leihen; in Bingen (1363) verkaufen, kaufen, tauschen, Geld wechseln, damit Handel treiben, in jeder ihnen beliebigen Münze Geschäfte machen und in jeglicher Weise ihren Vortheil suchen; in Oberwesel (1376) verkaufen, kaufen, tauschen, jegliche Art von Wechselgeschäft treiben und ihren Vortheil in jeglicher Weise suchen; in Solothurn (1377) ihr Gut um Gewinn ausleihen auf Geiseln, auf Briefe und auf Pfänder, wechseln, kaufen und verkaufen; in Biel (1397) ihr Gut ausleihen um Gewinn, auf Bürgen und Geiseln, auf Briefe und Pfänder, wechseln, kaufen und verkaufen.

Auch in Deutschland unterlagen unsere Banquiers an verschiedenen Orten der Beschränkung, dass sie den Geldwechsel nur an bestimmten Tagen und öffentlich, aber nicht in ihren Häusern ausüben durften. So heisst es in einer Kolmarer Verordnung vom Jahr 1364: „Alle diejenigen, welche öffentliche Wechsler sind, sollen drei Tage in der Woche, Dienstags, Donnerstags und Freitags, mitten am Tage in der Wechslerlaube sitzen und dort ihre Bänke haben, aber nicht zu Hause wechseln, es sei denn, dass einer eine bedeutende Summe auswechseln müsse; dann mag er heimgehen, inzwischen aber die Laube mit seinem Weibe oder mit seinen Kindern besetzen. Eine Ueber-

---

[1]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I. 297—308.

tretung dessen wird für jeden Tag mit einem Pfund Heller bestraft [1]).

Zuweilen wurde diesen Lombarden auch das Münzwesen übertragen. So ernannte Ludwig der Baier 1330 den Jakobinus de Capite, Sohn des verstorbenen Rumerius, von Como zum Münzmeister und Münzfabrikant für das ganze römische Reich; ebenso den Ranicius, Sohn des verstorbenen Marcus de Bognariis, auch von Como, zum Münzmeister [2]). König Wenzel von Böhmen liess 1300 einen Lombarden aus Florenz kommen, um mit seinem Rathe eine allgemeine Münze einzuführen. Sein Nachfolger König Johann rief ebenfalls mehrere Lombarden von Florenz nach Böhmen, als Leute, die in der Kunst, ihren Vortheil zu finden, wohl bewandert waren, und liess schlechtes Geld von ihnen prägen [3]).

In England waren die Lombarden gegen Ende des 13. Jahrhunderts nicht nur König Eduards I. Banquiers, die ihm häufig grosse Summen leihen mussten, sondern sie erhielten von ihm auch die Abgabe von der Ausfuhr der englischen Wolle, Felle und des Leders in Pacht [4]).

Dass sich die Lombarden beim Volke missbeliebt, nach und nach verhasst machten, ist leicht begreiflich. Die Geschäfte, die sie vorzugsweise betrieben, waren darnach beschaffen. Ihr ungeheurer Wucher, den sie mit den Gelddarlehen machten, wurde zur wahren Landplage. Die Juden waren darin nicht kühner und härter, als diese christlichen Spekulanten. In Frankreich, in Flandern, in England und in Deutschland war die Klage über ihre Habgier allgemein. Ein Beispiel, wie hohe Prozente den Lombarden bei den Darlehen gegen Faustpfänder bezahlt werden

---

[1]) Rheinischer Antiquar. II, 20 p. 768.

[2]) Urk. Colmar 15. August 1330. Oefele rerum boicar. Script. I. 774. S. auch Maurer I. 298.

[3]) Jacobi Cod. epist. Johannis reg. Boh. p. 5. Anm. 5. Chronic. Aulae regiae 129. 398. 416.

[4]) Pauli, Gesch. v. England IV. 34.

mussten, ersehen wir in der Aufnahme derselben in der Stadt Konstanz 1282. Hier war es ihnen gestattet, sogar die ganz geringe Summe von 5 Schilling Pfenningen (ungefähr 2 fl. 18 kr.) zu leihen, wofür ihnen wöchentlich ein Zins von 1 Pfenning zu nehmen gestattet war, von 10 Schillingen wöchentlich 1 Denar, von 1 Pfund 12 Denare. Das machte 43 1/3 Prozent für das Jahr. Bei Darlehen an Fremde waren sie hier und an verschiedenen Orten an keinen bestimmten Zinsfuss gebunden [1]). Auch in Zürich [2]) wurden von dem Rathe 43 1/3 und 54 1/2 Prozent, ebenso 43 Prozent auch anderswo als Maximum festgesetzt. Ein Beispiel von hohen Verzugszinsen liefert eine Oberweseler Urkunde von 1357. Vier Edle liehen den 2. Mai bei den lombardischen Kaufleuten zu Oberwesel 180 Goldgulden (843 fl. unseres Geldes) mit dem Versprechen, diese Summe auf nächsten Maria Lichtmesstag zurückzuzahlen. Würden sie diese Frist nicht innehalten, so hatten sie jede Woche, so lange die Schuld weiter ausstand, 2 Goldgulden und 5 Schilling Heller zu entrichten, oder 10 fl. 32 kr. unseres Geldes. Also ein Verzugszins von 65 Prozent [3]). In Laon, in Frankreich, nahmen die Lombarden von 20 Sous jährlich 8 1/2 Sous Zins, also mehr als 40 Prozent. Ihre Vorgänger, die Juden, hatten in Frankreich den Wucher nicht höher getrieben. Von England wird sogar gesagt, wenigstens ein Fall mitgetheilt [4]), dass, wenn der Schuldner nicht am bestimmten Zahlungstage das geliehene Geld heimgab, er für jeden Monat zwei Mark Silber von zehn als Zins zu zahlen hatte, was 240 Prozent für das Jahr ergibt; dazu wurde monatlich noch eine Mark zur Vergütung der Kosten für das Einlager (Geisel, sammt Pferd und Diener) berechnet. Durch derlei Verträge musste das Vermögen der Schuldner mit reissender Schnelligkeit in die Hände der Wucherer gelangen.

---

[1]) Rhein. Antiq. II, 20 p. 769.

[2]) Rechtebrief. S. bei Zürich.

[3]) Rhein. Antiq. II, 20 p. 770.

[4]) Depping, Die Juden im Mittelalter. 176. 251.

Sehr viele Uebelstände erwuchsen dem geldbedürftigen Publikum aus den den Lombarden ertheilten ausgedehnten Privilegien; auch erweckten diese letztern mannigfach den Unmuth, den Neid und die Missgunst der Einheimischen. Aus den uns bekannten Privilegien sollte man fast glauben, dass die Bedingungen zur Aufnahme mancherorts nicht von den Behörden der Städte, sondern von den Lombarden selbst gestellt worden seien und dass jene um der hohen Schutzsteuer willen gerne auf Alles eingingen, was diese verlangten. Wir wollen einige Punkte aus den mehr erwähnten Freiheitsbriefen von Oberwesel, Köln und Bingen hervorheben. Wenn einer dieser Kaufherren oder ihrer Angehörigen irgend einer Missethat, einzig Todschlag ausgenommen, sich schuldig machten, so war dafür lediglich und allein des Thäters Person und Eigenthum verantwortlich, die Personen oder Güter seiner Handelsgenossen durften dafür keineswegs in Anspruch genommen werden; für ein solches Verbrechen konnten auch zum höchsten nur 50 Gulden gefordert werden. Wenn ihrer Diener einer in ihrem Dienste oder in ihrer Gesellschaft sich verfehlte und die Herrschaft darüber beim Gerichte Klage erhob, so war der Aussage eines Einzigen der Herren oder der Associrten zu glauben, ohne dass ein anderer Beweis erforderlich. Streckten sie Geld auf gestohlene oder sonst auf unrechtem Wege gewonnene Pfänder vor, so konnte der Eigenthümer diese nur gegen Rückerstattung der Pfandsumme wieder erhalten. Blieb ein Pfand Jahr und Tag (1 Jahr und 6 Wochen) ungelöst, so konnten sie es verkaufen und den Mehrerlös für sich behalten. Dabei musste wieder ihrem einfachen Worte ohne ferneren Beweis geglaubt werden, es sei denn, dass durch drei taugliche Zeugen das Gegentheil erwiesen wurde, und die Behörde war verpflichtet, nach ihrem Vermögen die Handelsleute dabei gegen Jedermann zu schützen. Wenn die Lombarden irgend jemand, wessen Standes er auch war, oder seine Güter mit Arrest belegte, so wurde ihnen vor allen andern Gläubigern Zahlung geleistet. Hatte man Fehde mit jemand, in dessen Herrschaft ebenfalls lombardische Kaufleute weilten, die mit den

in Frage stehenden Lombarden in gesellschaftlicher Beziehung standen, so durften die erstern unter dem Geleite des Concessionsertheilers sicher während der Dauer der Fehde alle Orte seines Gebietes betreten. Die Lombarden durften nicht zum Zweikampfe genöthigt werden, sondern die Behörde war verpflichtet, sie in Ruhe und Frieden zu bewahren. „Item wollen wir, dass, falls sie, ihre Erben und Angehörigen von jemanden belangt würden, per quamcunque violentiam seu carnali cognitione contra ejus voluntatem sibi per eosdem vel eorum alterum illata, es ihnen in solchem Falle verstattet sein soll, sich durch den Eid von solcher Anklage zu befreien, ohne Beweis oder ferneres richterliches Erkenntniss, und in Betracht der durch gegenwärtige Urkunde ihnen verliehenen Freiheiten und Privilegien erlassen wir den besagten Handelsherren, ihren Familien und Erben alle bis auf den heutigen Tag in den Landen unseres Gebiets begangenen Gewaltthätigkeiten und Verbrechen.“ Dieselben, ihre Familien und Güter waren auch ausgenommen und befreit von „Heeresfolge, Kriegszügen, Ausgaben, Concessionen, Preccarien, Talliis, Subventionen von wegen todter Hand, Wachten, Exactionen, Diensten“ und allen und jeden landesüblichen Leistungen.

## V.

Fromb seyn, vnd sich benügen lan,
Macht, dass man rühwig leben kan.
Der Kipper Wipper *) Wucher Kragen
Thut sein folter im bussen tragen
Weisst weder aus noch an für angst,
Der Armen Schweiss kocht in seim wangst.
Das g'stolen Brodt schmackt wol im maul,
Jetzt dunkts jhn bitter, saur vnd faul.
Möcht lieber haben hunger g'litten,
Dann vom g'stolnen ein bisslin g'schnitten.

Joh. Jac. Grasser (1623), Basel'scher Pfarrer.

---

*) Münzfälscher, Münzbeschneider, Geldhändler, Geldaufwechsler, Geldwucherer. S. Grimm Wörterb. V. 784. 786.

Eingehendere Angaben, als die vorstehenden, können wir über die Lombarden (und theilweise auch über die Cawertschen) in der Schweiz machen, Angaben, die über die oben berührten und über andere Verhältnisse derselben, über ihre Ansiedelungen, ihre Geschäfte, ihren Erwerb und ihre Schicksale noch weiteres Licht verbreiten. Immerhin beschränken sich jedoch die nachfolgenden Mittheilungen auf die Städte Zürich, Bern, Thun, Biel, Luzern, Solothurn, Freiburg, Basel, Yverdon und Genf, indem wir von andern Schweizerstädten keine erheblichen Angaben gefunden haben.

1. Schon im 13. Jahrhundert [1]) befanden sich neben den Juden „Cavertschen" in Zürich und wurden für den Gewerb derselben gesetzliche Schranken gezogen. Es war z. B. verboten, dass ein Cauwertschin, Jude oder Jüdin, oder sonst jemand, die Geld (Pfenninge) um Zins (umb gesuch) liehen, von irgendwem Seide, die nur eine Mark oder noch weniger an Gewicht betrug [2]), zu Pfand nehme; unentgeltlich mussten sie dieselbe zu-

---

[1]) Richtbrief, abgedr. in der helvet. Bibl. II. 13—83.

[2]) Die Seide wird im weitern bezeichnet „gescheiden noch ungescheiden, an spuolon, an spillon noh an werpfon". In der Helvet. Bibl. II. 96 wird gescheiden sidun als feine Seide erklärt, so auch in Lexers Lexikon. Im Schweiz. Museum II. 588 werden von HH. Füssli die beiden ersten Worte als feine u. grobe S. erläutert. Spillen wird in der Helv. Bibl. 114 mit Spindel gegeben. Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde II. 71 erklärt diese technischen Ausdrücke als „feine oder grobe (Seide) oder solche, die gerade in Bearbeitung" sei. Nach Friedr. Ott Der Richtebrief der Burger von Zürich im Archiv für Schweiz. Gesch. V. 291 ist „Werpf" ein gezetteltes Garn. Hr. Prof. Dr. Georg von Wyss Zürich am Ausgang des 13. Jahrh. p. 17 entnimmt dem Vortrage eines zürcherischen Sachkundigen, dass die zürcherische Seidenindustrie des 13. u. 14. Jahrh. auf die Fabrikation von leichten Stoffen aus ungezwirnter Rohseide sich beschränkte, die nachher gebleicht wurden. Kleine und grosse Schleier und Kopftücher seien aus Seide angefertigt worden. Vom Zwirnen und Färben des Seidenfadens, auch vom Färben der erzeugten foulardartigen Stoffe sei im Richtebrief und den Rathserlassen keine Spur. Höchstens mögen die zu Nonnenschleiern bestimmten Stücke schwarz gefärbt worden sein. Nur eine gewisse Appretur der Zeuge habe stattgefunden. Nach diesem dürfte man daher kaum wagen, die beiden ersten Ausdrücke mit

rückgeben und konnten vom Rathe dazu gezwungen werden. Dieses Gesetz hatte offenbar den Schutz der Seidenfabrikanten vor kleinen Diebstählen durch ihre Arbeiter zur Absicht und zeigt, dass sich die Cawertschen auch auf solche unehrliche Geschäfte eingelassen hatten. Auf gleiche Weise war den Cauwerschin etc. verboten, von irgendwem Kirchengeräthe („Kilchunschatz") zu Pfand zu nehmen, unter gleicher Strafandrohung.

Etwas später, um das Ende des 13. Jahrhunderts [1]), sah man sich genöthigt, schützende Bestimmungen gegen Missbrauch der Wechsler oder Geldausleiher (diesmal wiederholt „Caurtschin" genannt) in ihrer Zinsforderung oder wegen Weigerung derselben, gegen hinlängliche Sicherheit Jemand Geld zu leihen, zu erlassen. Welcher von den Juden oder den Caurtschin — wurde verordnet — den Bürgern eine Mark Silber für eine Woche theurer liehen würde, als um sechs Pfenninge ($54^1/_2$ % im Jahr), und ein Pfund um zwei ($43^1/_3$ % im Jahr) und zehn Schillinge um einen Pfenning, und fünf Schilling um einen Hälbling, soll jedesmal um eine halbe Mark gebüsst werden. Gegenüber diesem Rechte, so hohe Zinse fordern zu dürfen, wurde den Caurtschin und Juden gleichzeitig aber auch zur Pflicht gemacht, den Bürgern auf Pfänder und gute Bürgen Geld („Silber und Pfenninge") zu leihen. Thäten sie das nicht, so

---

gefärbt oder ungefärbt zu übertragen, da mich die bisherige Erklärung nicht recht befriedigt. Zum Verständniss der andern drei Worte erhalte ich von Jemand, der mit der Technik der Seidenindustrie bekannt ist, folgende Aufschlüsse: „an Spuolon", d. i. Spuhlen, auf welche die Seide gewunden wurde; „an Spillon", wahrscheinlich kleine Spindeln, die mit Seide bewunden, in die Weberschiffchen eingelegt wurden; „an Werpfon", „Werpf" ist ein noch jetzt allgemein gebräuchlicher Ausdruck, unter welchem man den aufgewundenen, fertigen Zettel zu einem Stück Zeug versteht.

[1]) Da die nachfolgenden Bestimmungen des Richtebriefes in der ältern, wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Abfassung nicht enthalten sind, sondern erst in der im Jahr 1304 vom Stadtschreiber Niklaus Mangolt angefertigten Recension (im „Archiv" V. 149 ff.) vorkommen, so müssen sie zwischen jener ersten Abfassungszeit und 1304 erlassen worden sein.

hat, wer hiewider handelt, so oft er's thut, eine halbe Mark zu zahlen. Und soll der Rath die Bussen einziehen bei dem Eide.

Im Jahr 1316 sah sich der Rath zu der seltsamen Verordnung veranlasst (ein Beweis für die Volksanschauung in Bezug auf Geldausleihen gegen Zins, trotzdem ein solcher von der Behörde förmlich erlaubt war), wenn ein Burger oder Ausländer, der den Burgern Geld geliehen, vor den Rath kommt und um seiner Seele Heil willen den Gewinn (Geniess), der ihm von den Burgern geworden, dem Rathe übergibt, so soll ihm der Rath den halben Theil zurückgeben [1]). „Diese Gewissensscrupel ist sehr veraltet", bemerkt Schinz [2]) dazu.

In Begünstigung der Juden und „Cauwerschin" wurde 1324 vom Rathe ein Beschluss gefasst und allen Burgern zur Kenntniss gebracht, der, soweit er sich aus der dunkeln Fassung errathen lässt, bestimmt: Wenn ein Burger an einen andern Burger eine Schuldforderung hat und diese Forderung mit Wissen und Willen des Schuldners an Juden oder Cauwerschin in der Stadt abtritt, und wenn hierauf die Juden oder die Cauwerschin gegen den Schuldner wegen Nichtbezahlung klagen, so ist der Rath auf den Eid gebunden, Kapital und Zins einzutreiben. Wenn aber ein Burger „auf einen andern Burger Geld heisst an den Juden oder an den Cauwerschin schreiben" (?), ist der Rath nicht gebunden, das Geld einzufordern, noch der Schultheiss darüber zu richten [3]). Hinwider gaben 1340 die „Cauwerschen" zu der Verordnung Anlass, dass, wenn sie neues Geld („nüwe Pfenninge") von der Stadt senden, oder einem altes Geld leihen und bei der Zurückzahlung nicht altes wieder nehmen wollen, sie jedesmal der Stadt eine Mark zur Busse bezahlen sollen [4]). Verschiedene einschlagende Bestimmungen erliessen Bürgermeister, Rath und die Bürger 1343. 1) Wer Silber theurer kauft oder

---

[1]) Beiträge zu Lauffer II. 21.

[2]) Gesch. der Handelsch. 94.

[3]) Zürcherisches Rathsbuch, auch abgedr. in den Beitr. z. Lauffer 27.

[4]) Beitr. zu Lauffer 75.

verkauft, als man es in der Münze gibt, der gibt von jeder Mark Silber 5 Schillinge zur Busse, so oft es geschieht. 2) Wer alte neue („alte nüwe") Pfenninge oder rechtes Silber oder Bruchsilber herbringt oder was man bei der Gewicht verkaufen will, das alles soll man in die Münz tragen und da verkaufen, und es soll Jedermann darauf achten, dass kein Wechsel von der Stadt geführt werde, ohne dass derselbe ohne Verzug in die Münze komme. Wenn ein Gast oder Burger schlechtes Geld von Burgund und von Bern herbrächte, den soll man dem Burgermeister und dem Rathe oder den Münzmeistern verzeigen, und es soll auch kein Burger Silber von der Stadt führen ohne des Rathes Bewilligung. Ausgenommen Gulden, Turney, Ambrosier, Crücer, Costentzer und Haller, die mag jedermann wohl kaufen, ohne Rücksicht auf die Münze [1]). 3) Goldschmiede, Wechsler und andere Bürger zu Zürich mögen allen Wechsel wohl kaufen, sollen ihn jedoch nirgends hinsenden oder geben, als in die Münze. 4) Kein „Gauwertschin" noch Jude soll von nun an andere Münze leihen, als unsere neuen Pfenninge, die man jetzt schlägt in unserer Stadt, und die ihnen gleichkommen, nämlich neue Basler und Zofinger Pfenninge. Und was immer die Cauwertschin oder die Juden in alten Pfenningen Jemandem geliehen haben, da sollen sie von den Leuten in neuen Pfenningen, die man jetzt schlägt, sechszehn für einen Schilling der alten neuen Pfenninge nehmen, ohne Widerrede [2]).

Wegen des grossen Schadens, den man zu Zürich wegen den häufigen Geiselschaften litt, verbot der Rath im Jahre 1344 dieselben unter den Burgern und erklärte alle, die von da an etwa noch stattfänden, als vor dem Gerichte kraftlos. Jeder soll seine Forderungen vor dem Rathe gerichtlich eintreiben. Diese Verordnung hatte jedoch keinen Bezug auf Fälle zwischen einem Bürger und einem Gaste und umgekehrt; diesen war ferner gestattet, gegen einander Geiselschaft zu verbürgen.

---

[1]) Von der Müntze unbetwungen.

[2]) Beitr. zu Lauffer 94 ff.

1351 wurde verordnet, dass Niemand zu Zürich Wechsel treibe, als wem es der Rath mit der Münzmeister Wissen erlaubt; aber Gold, Gulden, Turney, Costenzer, Haller und solche Denare, die zu brennen in die Münz nicht gehören, die mag jedermann wohl kaufen und verkaufen mit neuen Denaren. Wenn aber Jemand desselben Geldes eines Guldens werth und darunter verkaufen will, das mag er wohl thun ohne des Münzmeisters Wissen. Auch soll von nun an kein Cauwertsch noch Jude keinerlei Münze leihen, als neue Denare, die man jetzt zu Zürich schlägt, oder aber Gulden [1]).

Ob die Cauwerschin, von denen bisher die Rede war, wirklich Cahorsiner oder nicht vielmehr, wenigstens zum Theil Lombarden waren, ist mehr als zweifelhaft. Den ersten Lombarden mit bestimmter Angabe der Heimat und des Namens, dem in Zürich der Betrieb von Geldgeschäften vom Rathe gestattet wurde, treffen wir 1349, in dem Jahre, in welchem die Juden in Zürich verbrannt oder aus der Stadt verbannt wurden. Es war Brandan Pelleta von Asti, dem für seinen Geschäftsbetrieb bestimmte Vorschriften gemacht wurden [2]). Schon zwei Jahre früher finden wir denselben und seinen Sohn Thoman nebst einem Geschäftsangestellten („Diener") in Luzern, wie wir unter Luzern sehen werden. Wenn inzwischen die Juden auch wieder nach Zürich zurückkehrten, so übten die Pelleta, Vater und Sohn, welch letzterer 1385 auch als Bürger von Zürich erscheint, manches Jahrzehnt in Zürich und gleichzeitig auch in Luzern ihr Bankgeschäft aus.

Im Jahr 1363 wurden fünf Italiener von „Rotha" (vielleicht Rocca?) in der Lombardei, Gebrüder von Brey, in Zürich auf zehn Jahre ins Bürgerrecht aufgenommen. Sie mussten bei der Aufnahme tausend Gulden entrichten, waren dann aber für die zehn Jahre frei von den Steuern, die andere Bürger bezahlen

---

[1]) Ibid. 96. 119. 120. Vgl. ebendaselbst 43 etc.

[2]) Schinz, Gesch. d. Handelsch. 89. 90. Leider habe ich die Concessionsurkunde selber nicht zur Einsicht erhalten können.

mussten. Es wurde ihnen jedoch zur Bedingung gemacht, in den zehn Jahren oder so lange sie Bürger waren, ohne besondere Erlaubniss der Stadt keinen Gewerb zu treiben auf Gewinn oder mit Ausleihen oder mit Wechsel [1]). Vermuthlich waren es die Lombarden Friedrich von Berg von Rocka und seine Brüder, die im nämlichen Jahre um 400 Gulden von den Erben Rudolf Bruns das Haus auf dem Neumarkt, „die jetzige deutsche Schule am Bach", kauften, worin der berühmte Bürgermeister bis an sein Ende gewohnt hatte. „Von ihnen" gelangte das Haus an einen Hans Keller, der es von 1400 an besass [2]).

Ulrich [3]) sagt, man habe sich schon 1376 genöthigt gesehen, die Cawertschen von Zürich wegzuweisen,, es sei denn, dass sie den Burgern ihre Briefe und Pfänder, die ihnen versetzt waren, wiedergeben und dass sie die Bürger um Kapital und Zins, wie sie ihnen auf diesen Tag schuldig sind, ledig und lossagen.

Im Jahre 1385 stellte Thoman Pelleta auf Verlangen des Rathes von Luzern für sich und seine Commis (Gesinde) das Versprechen aus, von nun an in der Stadt Luzern ohne besondere Bewilligung des dortigen Rathes kein Geld mehr auszuleihen, so lange das Bürgerrecht dauerte, das Jakob von Berg und seine Brüder, die dortigen Lombarden, in Luzern hatten [4]).

Eine gleiche Erkenntniss, wie die von 1376, ist von 1424, die sich ausdrückt: Als der eine Rath gerichtet hat von der Cawerschin wegen, dass sie von der Stadt sollen ziehen, es sei denn, dass sie die Burger hier behalten und die Cawerschin darum thun, dass es die Burger befriedige, — so haben die Räthe und Burger einhellig erkannt, dass die Cawrschin den Burgern Briefe und Pfänder aushingeben und dass sie die

---

[1]) Hirzel, Zürcherische Jahrbücher I. 293. Die Namen fehlen in dem kurzen Auszug der Urkunde.

[2]) Vögelin, das alte Zürich 52. 206.

[3]) Ulrich, Judengesch. 62.

[4]) Brief desselben vom 15. April 1385 im Staatsarchiv Luzern.

Burger um Hauptgut und um Gesuch, was sie auf diesen heutigen Tag schuldig sind, ledig und los sagen. Thun sie das, so wollen sie die Burger ihre Jahre auslassen bleiben, nehmen aber die Cawrtschin das Recht zu uns, so sollen sie hinweg.

Im gleichen Jahre wurden Juden von Rheinfelden und Constanz auf 12 Jahre ins Bürgerrecht aufgenommen und ihnen gestattet, „mit Ausschluss der andern Cawrtschin", während dieser Zeit zu leihen [1].

1432 wurde „von des Gawerschen wegen" erkannt, dass, wenn er zu Zürich sein wolle, er all' den Unsern ein Pfund Denare für die Woche um einen Denar leihen soll. Heinrich Usikon und Heinrich Gumpost wurden beauftragt, „mit dem Gawerschen zu reden, was er uns davon geben wolle". Um 1433 wurde Thomas Pelleta (oder ein gleichnamiger Sohn desselben) neuerdings in Zürich auf zwanzig Jahre zum Bürger aufgenommen, wofür er 1000 Gulden zu geben versprach, ob er die zwanzig Jahre bleibe oder nicht. Vor Ablauf jener Zeit scheint sich aber Pelleta entschlossen zu haben, Zürich zu verlassen und sein Geschäft nach Ueberlingen zu verlegen. Der Rath von Ueberlingen bat daher denjenigen von Zürich, dem Lombarden die genannte Summe nachzulassen. Es wurde dem Wunsche der befreundeten Stadt so weit entsprochen, dass man jenem im Jahr 1433 die Hälfte schenkte [2], in Folge dessen er dann wohl nach Ueberlingen übersiedelte [3].

Die „Gebrüder", wie Vögelin [4] sagt, Brandan und Thomas Pelleti waren seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts im Besitze des Ritterthurmes und Hauses zu oberst an der Steingasse in Zürich, da, wo der Weg unter den obern Zäunen heraufführt, heut zu Tage von dem dabei befindlichen öffentlichen Brunnen der Brunnenthurm genannt, „seit 1819 Eigen-

---

[1]) Ulrich, Judengesch. 62.

[2]) Staatsarchiv Zürich & Ulrich 63.

[3]) Staatsarchiv Zürich.

[4]) Das alte Zürich 210.

thum des Blindeninstitutes". „Sie" verkauften Thurm und Haus im Jahr 1429 für 800 rhein. Gulden dem Ritter Götz Escher.

An fernern Namen von Cawertschen oder Lombarden in Zürich sind bekannt: Parzifalis, genannt Kawerschi von Asti und seine Frau Balsama [1]), ferner Ludwig Gawersch, der 1404 in einer Urkunde als Zeuge erscheint [2]).

2. In Bern treten 1269 zum erstenmal Cawertschen in den Urkunden auf. Einige derselben, „Caorsini" genannt, zogen in diesem Jahre dahin, um ihre üblichen Geschäfte zu betreiben, wozu sie von Graf Philipp von Savoyen, als Vicar des damals kaiserlosen Reiches für Kleinburgund und als Defensor Berns, der die Reichs-Einkünfte in dieser Stadt bezog, eine Bewilligung erhielten. Gleichzeitig trieben hier auch die Juden ebenfalls Wuchergeschäfte. Beiden war es nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Reichsoberhauptes oder seines Stellvertreters gestattet, dem sie hiefür eine nicht unbedeutende jährliche Abgabe bezahlen mussten; so jene ersten Caorsiner dem Grafen von Savoyen 60 Pfunde [3]). Dafür suchten sie ihren edeln Gewerb möglichst erträglich zu machen. Vom Kaiser selbst begünstigt, glaubten sie nicht allzu bedenklich verfahren zu müssen. „Nicht weniger als zwei Denarien vom Pfunde in der Woche, 44 %, war der in Bern gewöhnliche Zinsfuss, dessen Härte den Juden (und den Cawertschen?) den bittersten Hass der übrigen Be-

---

[1]) Jahrzeitbuch der Propstei Zürich unterm 28. März.

[2]) Ulrich Judengesch. 59.

Es muss bemerkt werden, dass mir eine vollständige Benutzung des Zürcher Staatsarchives nicht möglich war, indem dasselbe, während ich an der Drucklegung meiner Arbeit beschäftigt war, translocirt wurde, was natürlich längere Zeit in Anspruch nahm, während welcher Hr. Staatsarchivar Dr. Strickler auch beim besten Willen die nöthigen Nachsuchungen nicht hätte vornehmen können. Der Abschnitt über Zürich macht demnach keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit.

[3]) Vincentius Clericus Comitis Sabaudiae et thesaurarius illius, percipit a Caorsinis, Bernam adeuntibus et ibidem negotia sua acturis sexaginta libras Viennenses, 1269. Wurstemberger, Peter von Savoyen Urk. Nr. 787.

völkerung zuzog [1]).“ Da bei der Geschäftspraxis der Juden und Cawertschen namentlich auch bei längeren Ausständen die Schulden rasch sich sehr stark vergrösserten, sah sich der Rath genöthigt, zum Wohle seiner Bürger schützende Bestimmungen aufzustellen. So erliess er im Jahre 1283 ein Gesetz über Bürgschaftsverjährung für Forderungen gegenüber von jüdischen und christlichen Wucherern. Dasselbe bestimmte: Ein öffentlicher Wucherer, Jude oder Christ, der Bürgschaftsversicherung für ausgeliehenes Geld verlangt, soll innerhalb dem nächsten Jahre nach Ablauf der festgesetzten Zahlungszeit sein Geld einfordern und seine Bürgen mahnen, oder die Bürgen sind nicht weiter verpflichtet [2]).

Eilf Jahre später, 1294, erhob sich in Bern ein Auflauf gegen die Juden, die man beschuldigte, einen Christenknaben getödtet zu haben. Alle Juden und Jüdinnen wurden ergriffen, misshandelt, eingethürmt und einige gerädert. „Und wart do einhellenklich von einer gemeinde gelopt, dass kein jude niemerme gan bern komen solte“. „Nu ist es leider sider dik zerbrochen“ — fügt aber Justinger bei. Obschon sich die Juden klagend an ihren Schutzherrn, den König, wandten, war der Schluss des Dramas, dass sie, um wieder frei zu werden, den Schultheissen, den Rath und die Gemeinde der Stadt und jeden einzelnen Bürger aller Schuldverpflichtungen, die von Darlehen herrührten, entledigen, die daherigen Briefe und Pfänder herausgeben und überdiess für die vielen genossenen Vortheile der Stadt 1000 und dem Schultheissen 500 Mark Silber bezahlen mussten, — „wann sie irer dike genossen hand“, wird in der darüber ausgestellten Urkunde entschuldigend gesagt [3]). Vermuthlich über-

---

[1]) Watteville, hist. de la ville de Berne M S C. bei Tillier, Bernergesch. I. 72.

[2]) „Statt-Satzung“ im Staatsarchiv Bern.

[3]) Vier Urkunden im Solothurner Wochenblatt 1828, p. 191 ff. Justinger, Bernerchronik, Ausgabe von Dr. G. Studer, p. 29. 328. Kopp, Gesch. III, 1, p. 143. von Wattenwyl, Bernergesch. I, 175.

liessen in Folge dieser Vorgänge die Juden für einige Zeit den Cawertschen oder Lombarden allein das Feld, da im Jahre 1312 von ihnen nicht die Rede ist.

Kaiser Heinrich VII. verpfändete in diesem Jahre die Concessionsgebühren von den Cawerschen in Bern dem Grafen Hugo von Buchegg zur Belohnung der trefflichen Dienste, die ihm dieser auf dem Römerzuge geleistet hatte. „Die guten Dienste — sagt der Kaiser — die du uns in Italien bis jetzt gethan, bewegen uns, dich zu veranlassen, uns ferner zu dienen. Da du nun zugesagt hast, für ein weiteres Jahr in Italien oder wo wir uns sonst befinden werden, mit fünf Streitrossen und der dazu gehörigen Mannschaft uns dienen zu wollen, so sagen wir dir für diesen Dienst ausser dem gewöhnlichen Solde, 120 Mark Silber zu. Da wir aber dieses Geld nicht vorräthig haben, so setzen wir dir und deinen Erben dafür unsern Zoll und die Cawerschin in Bern zu Pfand ein, deren Ertrag sich jährlich auf 12 Mark Silber belaufen soll [1])“. Den Zöllnern und den „Cawerschin“ befahl der Kaiser, den Grafen fürderhin als ihren Herrn anzuerkennen und ihm zu gehorchen [2]); dem Schultheiss und den Räthen aber gebot er, ihn daran nicht zu beeinträchtigen, sondern ihm in dem Bezuge mit Rath und That an die Hand zu gehen. Diese Pfandschaft von Reichsgefällen in den eigenen Mauern hätte für die Stadt sehr widerwärtig werden können. Allein es gelang ihr bald, dieselbe in ihre Hände zu bekommen. Denn schon nach drei Jahren (1315) verpfändete Graf Hugo, Schultheiss von Solothurn, den Ertrag des Zolles und der „Cavertsin„ [3]) der Stadt Bern um die Summe von 240

---

[1]) Thelonium nostrum in Berno et Cawerschin ibidem, quorum utilitas et redditus ad duodecim marcas argenti se annis singulis extendere dicuntur, ut est propositum coram nobis.

[2]) Mandantes et injungentes theloniariis ac omnibus, qui ad ipsum thelonium spectare dinoscuntur, ac Cawerschin predictis, ut tibi juxta predicta in omnibus obediant et intendant.

[3]) Die Nutze des Zolles und der Cawersin (Cawertsin in der nämlichen Urk. wiederholt) in ihrer Stadt.

Pfund Pfenninge. In dem Vertrage, der darüber zwischen ihnen vereinbart wurde, ist folgende Bestimmung bemerkenswerth: Wenn der Zoll oder die Cawertsin von einem römischen Kaiser oder König der Stadt mit Gewalt oder von Rechtswegen genommen und sie davon gewiesen würde, so verpflichtete sich der Graf, ihr die Pfandsumme innerhalb einem halben Jahre zurückzugeben. Im Jahr 1331 „verkaufte“ Hugo von Buchegg der Gemeinde Bern um die 120 Mark Silber, die er baar erhielt, den Pfandschilling und sein Recht an demselben und an dem Silber mit all dem Recht, wie er ihn erhalten. Der Graf sagt in seiner Urkunde: den Zoll der Stadt und „die Lombarden“ an derselben Stadt, die ihm der hohe Herr, Kaiser Heinrich sel., zu Pfand versetzt; er identificirte demnach die Cawertschen und Lombarden ebenfalls. Aus der Urkunde von 1331 scheint auch hervorzugehen, dass der Graf von Buchegg das Pfand auf einige Zeit wieder gelöst hatte. 1348 bestätigte Kaiser Karl der Stadt Bern alle von seinem Vorfahren dem Grafen Hugo und von diesem der Stadt Bern versetzten Pfandschaften, namentlich den Zoll und „die Kauwersin“ zu Bern, also, dass sie diese Pfänder innehaben möge also lang, unz wir, unsere Nachkommen an dem Reiche oder die vorgen. Edelmanne sie erledigen und lösen [1]). Die „Cawertschen“ scheinen nie wieder gelöst worden zu sein und die Stadt Bern fortan die Geschäftsgebühr von denselben bezogen zu haben.

Ist es unsicher, wie viele von den frühesten christlichen Banquiers, die sich in Bern niederliessen, wirklich von Cahors stammten, weil sie in den Urkunden gewöhnlich Cawertschen genannt werden, so sind alle spätern, die wir mit Namen kennen, zuverlässig italienischer Abkunft, Lombarden. Indessen sind von solchen getauften Juden nur wenige Namen erhalten worden.

Eine Bedeutung in der bernischen Geschichte erhielten die Lombarden Otto und Stephan und noch ein Dritter, ungenannten

---

[1]) Fünf Urkunden im Soloth. Wochenblatt 1827, p. 183 ff.

Namens, die durch ihre Geldoperationen der Politik Berns zur Gewinnung der Herrschaft über das Oberland unabsichtlich wesentliche Dienste leisteten. Otto und Stephan Lombard oder Lampart, wie sie das Volk in Bern gewöhnlich nannte, waren Brüder [1]). Sie hiessen mit ihrem vollen Namen Gutverius oder Gutweri [2]) von dem Castell; sie waren Bürger zu Asti, gehörten einem edeln Geschlechte an [3]), hatten, wie im Verlaufe wird gezeigt werden, noch mehrere Gebrüder, liessen sich vor dem Jahre 1324 in Bern nieder und erwarben auf eine bestimmte Zeitdauer behufs Ausübung ihres Gewerbes das hiesige Bürgerrecht. Otto gewann hier auch eine Fräulein von Englisperg zur Gattin [4]). An dem Bankgeschäfte Otto Gutveri's und seines Bruders scheinen auch zwei eingeborne Bernbürger, Berchtold von Rümlang und Gerhart Schowland betheiligt gewesen zu sein. Wenigstens machten diese drei gemeinschaftlich um das Jahr 1324 dem Edelknecht Peter von Turn von Gestelen ein bedeutendes Gelddarleihen. Um die gleiche Zeit machten die beiden Otto und Stephan und auch jener dritte Lombard, sowie die genannten oder andere Bernbürger den Herren von Weissenburg grosse Vorschüsse. Dieselben hatten durch unglückliche Kriege und köstliche Burgbauten ihre Finanzen erschöpft; anstatt durch sparsame Haushaltung ihnen wieder aufzuhelfen,

---

[1]) Nach der unten S. 235, Note 2 angeführten Urk. von 1325.

[2]) Gesagt wird es in einer Urk. von 1337 im Stadtarchiv Thun; von Stephen ist in derselben nicht die Rede. Dass der in den Urkunden von 1334 u. 1335 genannte Otto Lombardus mit dem in dieser Urkunde mit Geschlechtsnamen erwähnte ein und derselbe ist, geht aus seinem an einer jener Urkunden hängenden Siegel hervor, das nach der Mittheilung des Hrn. Staatsschreibers von Stürler die Umschrift S. OTTONIS GVTTVERII trägt. S. auch Wattenwyl, Bernergesch. II. 84, Note 26.

[3]) Justinger, Ausg. v. Studer 61 nennt den Otto „ein edelmann", die Urk. v. 12. Okt. 1334 (Wochenbl. 1830. 25) „Domicellus", Tschudi I. 318 „Ritter". Letzterer scheint ihn aber für einen Herrn von Mülinen gehalten zu haben, indem er sagt „Otto Lampert von Müllinen" und „desselben von Mülinen Ehegemahl was eine von Endtlisperg."

[4]) Justinger 61. 348.

überliessen sie sich dem romantischen Rittersinn ihrer Zeit und suchten an den Höfen und Feldlagern grosser Fürsten zu glänzen; allein, da sie weder aus den geringen Einkünften ihrer verschuldeten Herrschaften den dazu nöthigen Aufwand bestreiten, noch sich anfänglich entschliessen konnten, zu diesem Zwecke einen Theil ihrer Besitzungen zu veräussern, so hatten sie Anfangs von den benachbarten Gotteshäusern und Edeln Anleihen gemacht. Endlich bei immer wachsendem Bedürfnisse nahmen sie bei den lombardischen Wechslern und andern Geldmäcklern in Bern und Freiburg eine Geldsumme nach der andern auf, die bei ihrer Nachlässigkeit, oder ihrem Unvermögen, die wucherischen Zinse abzutragen, mit diesen ins Ungeheure stiegen. Als sie sich endlich entschlossen, unter Anderm im Jahr 1325 ihre Alp Niederhorn dem Kloster Därstetten um 100 Pfund zu verkaufen, bekennen Johann, Rudolf und Catharina von Weissenburg ausdrücklich, sie seien zum Verkaufe genöthigt, um sich vor dem bodenlosen Schlunde der Wucherzinse, die Alles verschlingen, zu bewahren [1]). Beinahe die ganze Kaufsumme, nämlich 80 Pfund davon, musste den „Brüdern" Otto und Stephan, Lombarden, Burgern zu Bern in solcher Weise auf Rechnung bezahlt werden [2]).

Aus andern derartigen Anleihen an die Herren von Weissenburg entspannen sich Verwicklungen und ein folgenreicher Krieg Berns gegen dieses mächtigste Herrengeschlecht des Oberlandes, das seit dem 13. Jahrhundert eine derjenigen Berns entgegengesetzte Politik befolgte und an der Spitze einer Partei gleichgesinnter Herren dieser Gebirgslandschaft stand. Als nämlich Walter von Wädischwil, der Besitzer der Herrschaft Mülinen im Kanderthale, kinderlos starb, war Peter von Turn der nächste Erbe. Allein auch die Herren von Weissenburg machten An-

---

[1]) ob imminentem necessitatem ut ab usurarum nos preservaremus voragine.

[2]) Stettler, Regesten von Därstetten Nr. 13 und 15; von Mülinen, Weissenb. 36. 37.

spruch an die Erbschaft oder hatten Anforderungen an den Herrn von Turn. Vermuthlich wegen seinen und seiner Genossen Guthaben an diesen beiden Erbsprätendenten wusste sich aber Otto Gutweri in den Besitz der Burg und Stadt Mülinen zu setzen und nahm mit Gemahlin und Gesinde darin seine Wohnung. Dies hatte zur Folge, dass sowohl Peter von Turn als die Herren von Weissenburg Mülinen belagerten [1]). „Dieselben herren zugen — erzählt Justinger — für das stetli mülinon und belagen daz und wollten daz stürmen und wüsten, wond si mit grossem volk gar mechtig da lagen.“ Allein die Berner liessen ihren Mitbürger nicht in der Noth und zogen mit einer so grossen Macht zu seiner Entsetzung aus, dass die Feinde, bevor man handgemein ward, die Belagerung eiligst aufhoben und den Rückzug antraten. „Die von bern — berichtet Justinger weiter — zugen mit macht us und wolten ihren burger also nit lassen verderben, si wolten ime ze helf komen und zugent gen mülinen“, „das ze entschütten und iren burger und die sinen ze erlösen,“ setzt die anonyme Stadtchronik bei [2]).

Um die nämliche Zeit wurde einer der in der Stadt angesessenen Lombarden, welcher derselben eine Summe Geld schuldig war, von Bern flüchtig [3]). Bern wandte sich nun an die

---

[1]) Nach Justinger 61 und der anonymen Stadtchron. 348 im J. 1331, nach Wattenwyl II. 83 im J. 1334.

[2]) Justinger und die anon. Chron., Fr. v. Müliner, Gesch. der Reichsfreiherren v. Weissenburg, im Schweizer. Geschichtsforsch. I. 42., von Wattenwyl a. a. O.

[3]) von Mülinen a. a. O. p. 43 nimmt an, es sei einer von den Beiden, Otto oder Stephan, gewesen. Allein da in den hierauf folgenden Verhandlungen von 1334 und 1335 die beiden wiederholt in einer Weise genannt werden, woraus nicht auf die Abwesenheit eines derselben geschlossen werden kann, so muss es ein Anderer gewesen sein. Dagegen macht es allerdings wieder Bedenken, dass in jenen Geschäftserörterungen von den Ansprüchen dieses Dritten nie die Rede ist. Gewiss mit Unrecht erklärt von Wattenwyl die Auffassung des Chronikberichtes, der Lombarde sei von Bern entwichen, als irrig und glaubt er, die Flucht beziehe sich auf das Heimatland Asti und auf den Lombarden Otto. Die Angabe Justingers, nachdem er vorher

Herren von Weissenburg, von denen man wusste, dass sie dem Flüchtigen, wie den andern Lombarden ebenfalls schuldig waren, und glaubte sich an ihnen erholen zu können. Die Freiherren wiesen die Anforderung ab, in Folge dessen es zwischen ihnen und Bern zum Kriege kam. Bern ergriff den Anlass begierig, um die Macht seines Gegners zu brechen und unternahm 1334 die Belagerung der ihm gehörigen Burg Wimmis am Eingang des Simmenthales. Die Mauer, die den Thaleingang schloss, wurde erstürmt und das hinter derselben liegende Städtchen zerstört. Sodann gingen die Berner der hohen Felsenburg zu

---

in einem andern Abschnitte mit voller Sicherheit von dem Lombarden Otto gesprochen, lautet p. 63: „Nu waz in den ziten ein lampart ze bern gewesen, der was flüchtig worden vom lant und solt der stat von bern gelten. Nu solt aber der Herre von wissenburg dem lamparten gelten, und von der schulde wegen kamen si wider in ze kriegen (in der ersten Ausg. von Stierlin und Wyss p. 82 heisst dieser Passus: „und von der Schuld wegen kament beid Theil aneinandere"), so verre daz die von bern uszugen für windmis und wanden in da vinden; do waz er nit do und waz ze uspunnen. Also zugen si gan uspunnen, und do der von wissenburg der von bern macht sah, do liez er sich wisen, und wart vertegdingot". Diesen Bericht gestaltete Tschudi, Chron. I. 335, in Bezug auf den Lombarden zu folgender Erzählung um: „Nun fügt sich dass ein Lampart zu Bern gewesen, der was vom Land flüchtig worden von Schulden wegen, do enthielt In der von Wyssenburg, diewil Er sonst dero von Bern Viend was. Das verdross die von Bern vast. — Uff das die von Bern zugend uss wider den von Wyssenburg und lagertend sich für Windmiss. Si vermeintend den flüchtigen Lampart alda ze finden; als si aber vernamend, dass derselbe Lampart und ouch der von Wyssenburg selbs zu Uspunnen in der Veste lägind, verliessind si Windmiss und zugend mit aller Macht für dieselbe Vesti Uspunnen. Aber der Lampart was entlouffen, ee die Burg belägert wurd." Dieser unrichtigen Auffassung Tschudis folgte auch Tillier, Bernergeschichte I. 162., und Joh. Müller, Schweizergesch. II. 85. Letzterer: zur selbigen Zeit schirmte der Herr von Weissenburg, wohl im Namen des Kaisers, in dessen Schutz die Lombarden der Städte zu sein pflegten, einen fliehenden Lombarden der Stadt Bern, welchem er selbst Geld schuldig war. Desto schneller beschlossen und vollendeten die Berner die Unternehmung auf Uspunnen. Als der Freiherr, nachdem sich der Lombarde gerettet, seine Burg öffnete, wurden die Gefangenen befreit etc.

Leibe und bedrängten dieselbe in solcher Weise, dass die Belagerten, ohne den Sturm abzuwarten, kapitulirten. Da man den Freiherrn hier nicht fand, zogen die Berner vor seine Burg Uspunnen, in der er lag, und nöthigten ihn auch hier zu einer für sie günstigen Kapitulation [1]).

In den Friedensverhandlungen vertraten die Berner dann auch die Interessen ihrer Lombarden und der andern Gläubiger den Herren von Weissenburg gegenüber. Die Parteien wurden dahin einig, die Entscheidung über die Liquidation der Schulden dieser letztern [2]) dreien Delegirten zu überlassen, wozu man sich auf Johann von Kramburg, Schultheiss Philipp von Kien und Johann von Bubenberg den Jüngern verständigte. Rudolf von Weissenburg für sich und Namens seines Vetters Johann und seines Bruders Johann von Weissenburg verpflichtete sich im Juni 1334, dem Ausspruche dieser Schiedsrichter über alle ihre Streitigkeiten und Schuldangelegenheiten gegen die Lombarden Otto und Stephan und andere Bürger von Bern sich zu unterziehen. Der Entscheid des Schiedsgerichtes ging dahin, dass die Schuld an Otto und Stephan Lombard und die andern Bürger von Bern durch den Verkauf der Herrschaft Weissenau an das Kloster Interlaken um die Summe von 2000 Pfund getilgt wurde. Die Herren von Weissenburg sagen in ihrer Urkunde vom 30. September 1334, der Verkauf sei geschehen „von unserer Geldschuld wegen, die wir nützlicher und unschädlicher nicht versehen konnten, denn mit diesem Kaufe“, und von dem Gelde, das ihnen das Kloster „gar und gänzlich gewährt an gezählten Pfenningen,“ sagen sie, dass sie es „bekehrt haben

---

[1]) Justinger 63 und 71. Anon. Chron. 352; von Mülinen a. a. O. 43; von Wattenwyl, Bernergesch. II. 84.

[2]) — — pro solutione debitorum, in quibus ipsi Domini Albicastri nostris Lombardis Ottoni et Stephano et caeteris nostris Burgensibus fuerint adstricti. Urk. v. 19. Mai 1335. — qualiter debita, quibus dicti Domini Albicastri omnes tres (nämlich Ritter Johann und die Junker Rudolf und Johann) Lombardis in Berno scilicet Ottoni et Stephano ac aliis Burgensibus in Berno adstricti fuerant, solvi deberent et possent. Urk. v. 26. Mai 1335.

in unseren gemeinen Nutzen, mit Namen an die Gülte, da bärlicher Schaden auf uns lief und gegangen wäre, wo wir es nicht versehen hätten." Ein Gegenstand der Verhandlungen waren auch die Schulden des Herrn von Turn. Das Anleihen der Lombarden und der zwei Berner an ihn war bis gegen Ende des Jahres 1334 auf die beträchtliche Summe von 7006 Pfund gestiegen. Es scheint, dass nicht der Freiherr selbst, sondern seine Landleute von Frutigen, die die Schuld verbürgt hatten, dieselbe abbezahlten. Den 12. Oktober 1334 schrieben Berchtold von Rümlingen, Otto Lombard und Gerhart Schowland dem Apt von Interlaken, dass er die Forderungstitel, die daselbst hinterlegt waren, dem Peter von Turn herausgeben solle [1]). Die grossen Errungenschaften Berns aus diesem Kriege und dem diplomatischen Friedenswerke waren, dass die Macht des Bern feindlichen Adels des Oberlandes gebrochen wurde, dass der ganze von der Aare durchflossene Theil desselben in die politische Abhängigkeit von Bern kam und für Kriegsfälle die wichtige strategische Verbindung mit den Waldstätten gesichert ward und dass Berns Herrschaft über das ganze Oberland dauernd vorbereitet wurde [2]).

Vollen Beweis, dass nicht der Lombard Stephan es war, der wegen Schulden von Bern flüchtete, leistet eine Urkunde von 1338, aus der wir ersehen, dass derselbe in diesem Jahre noch

---

[1]) Urkk. im Soloth. Wochenbl. 1830, p. 25—29. 88. Stettler, Regesten von Interlaken Nr. 276 und 283. von Wattenwyl II. 83. 85. ff. Diese Schuldverhältnisse lassen an Klarheit noch Vieles zu wünschen übrig. Es sei mir gestattet, hier auch auf einen Widerspruch Wattenwyl's aufmerksam zu machen. S. 83 schreibt er: „Es musste den Bernern daran gelegen sein, dass die Herrschaft Mülinen nicht in den Besitz der Herren von Weissenburg gelange, welche durch die Verbindung ihrer simmenthalischen mit ihren oberländischen Herrschaften ein zusammenhängendes Gebiet erhalten hätten." S. 88 aber sagt er: „Nach der Abbezahlung der Schuld wurde nach unserer Vermuthung die Burg Mülinen, welche die Berner in Besitz genommen hatten, von denselben nicht dem Peter von Turn herausgegeben, sondern den Herren von Weissenburg."

[2]) Siehe die weitern Nachweise bei Wattenwyl II. 90.

in Bern lebte. Auch erscheint ein dritter Bruder, Namens Bernhard, im Geschäfte. Beide hatten einen „Stoss“ mit zwei Bürgern von Freiburg, Meister Peter Atzo und Konrad von Freiburg. Bern nahm sich seiner Bürger an, Freiburg der seinigen. Desshalb und aus andern gegenseitigen Ansprachen entstanden Stösse zwischen beiden Städten, die im genannten Jahre an ein Schiedsgericht gewiesen wurden[1]). Wenn in den Jahren 1334 und 1335 die Forderungen der Lombarden an die Herren von Weissenburg völlig bezahlt wurden, so müssen dieselben bald wieder neue Schulden bei ihnen gemacht haben. Denn noch im Jahr 1341 waren die Lombarden ihre Gläubiger. In diesem Jahre machten die Freiherren wegen Rückerstattung der für sie von der Stadt Bern zu Bern und Freiburg bezahlten 4200 Pfund den Vertrag mit der Regierung, dass sie ihr vom Jahre 1344 bis 1352 jährlich 400 Pfund, im letztern aber 500 Pfund abtragen sollten. Ueberdies 100 Pfund an die Bernischen Lamparter[2]). Noch im Jahr 1380 erscheint Stephan „Gutwarius“ oder ein gleichnamiger Sohn desselben als Burger von Bern. Es geschieht gleichzeitig auch zweier Brüder desselben Erwähnung, Leon's als eines lebenden, Clewis' als eines verstorbenen, sowie eines minderjährigen Sohnes dieses letztern, Namens Hantzmann[3]).

Ebenfalls ein solcher Banquier in Bern wird der „Johann von Lomparten“ gewesen sein, dem vom Johanniterhause Buchsee die Ehelichung einer ihrer Leibeigenen erlaubt worden und der 1356 eidlich gelobte, sich dem Hause Buchsee weder mit Leib noch mit Gut, noch auch mit seinem Weibe und den mit ihm zu erzeugenden Kindern jemals zu entziehen oder zu ent-

---

[1]) Soloth. Wochenbl. 1826. 376.

[2]) Geschichtsforsch. I. 59.

[3]) Dokumenten-Urbar des Staatsarchives Freiburg, auszüglich in Bd. XIII, p. 133 der geneologisch-historischen Auszüge des Schultheissen von Mülinen von Bern, welchen Band mir Hr. Egb. Fr. von Mülinen-von Mutach gütigst zur Benutzung anvertraute.

fremden, sondern demselben dienstbar und unterthänig zu sein, bei einer Geldstrafe von 20 Pfund [1]).

Auch Graf Peter von Aarberg nahm in Geldnoth Zuflucht zu „dem“ Lombarden zu Bern. Als er im Jahre 1367 dem Graf Rudolf von Neuenburg seine Veste Arberg verkaufte und ihm auch den diesjährigen Nutzen von dem von ihm noch angebauten Korn überliess, wurde dafür dem Käufer zur Bedingung gemacht, die hundert Gulden, „die Graf Peter noch soll dem Lombarden zu Bern,“ auch abzutragen [2]).

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch jener Junker Simon Lampart, der für seine Vaterstadt 1375 gegen die Gugler zog und bei Fraubrunnen ehrenvoll fiel, jener lombardischen Banquierfamilie angehörte, wie auch der Junker Gylian Lamparter, der unterm 15. Oktober im Jahrzeitenbuch des Klosters Fraubrunnen erscheint [3]).

Durch grosse Gebietsankäufe, namentlich durch Ankauf der Herrschaften Mülinen, Aarberg und Thun und durch Kriege, besonders den Burgdorferkrieg (1382—1384) kam der Staat Bern in eine drückende Schuldenlast, die zu zehn Prozent verzinst werden musste; ja die Verzinsung der Kaufsumme von 20,000 Gulden für Thun war so, dass nach dem Verfalltag für jedes Pfund zwei Pfenninge Verzugszins per Woche zu entrichten waren. Als nun die Steuern zur Bezahlung der Kriegskosten und der Schulden, die man meist bei auswärtigen Kapitalisten erhoben, immer drückender wurden und eine Reihe von Feuersbrünsten die Einbringung derselben noch schwieriger machte, als der Rath das Umgeld auf den Wein einführen wollte, als gegen einzelne Mitglieder, die Gläubiger oder Bürgen der Grafen von Kiburg waren, Klagen sich erhoben, dass sie es seien, die ein energisches Vorgehen gegen die Kiburger hintertrieben, ent-

---

[1]) Stettler, Regesten von Buchsee Nr. 146.

[2]) Soloth. Wochenbl. 1829. 428.

[3]) Justinger 301, meine Regesten von Fraubrunnen Nr. 925 und 853.

stand zu Anfang des Jahres 1384 ein Tumult, der Rath wurde abgesetzt und ein neuer gewählt. Um leichter und wohlfeiler zu Geld zu kommen, erliess der neue Rath und die Gemeinde unter Anderm den 12. März des nämlichen Jahres ein weises Gesetz, das den Beschränkungen durch die Kirche und den Vorurtheilen der Zeit begegnen sollte. Da wir gegenwärtig — lautet dasselbe — wegen Kriegen und andern Gründen seit Langem in grossen Schulden liegen und zu Nutz und Ehre der Stadt und zur Bestreitung der Bedürfnisse noch weitere Gelder aufnehmen müssen; da wir aber dafür jährlich grossen Zins nebst andern Kosten und Gebühren nach Basel und in andere Städte geben müssen, so dünkt uns viel besser und zweckmässiger, diese Gelder um jährlichen Zins künftig von unsern eigenen Angehörigen zu entlehnen, weil dann das Geld mehr in unserer Stadt bleibt. Darum haben wir jetzt nachfolgende von uns und unsern Nachkommen ewig zu haltende Satzung zu Gott beschworen, die auch jährlich zu Ostern, wenn wir einen Schultheiss und die Zweihundert wählen, verlesen und beschworen werden soll, nämlich: Wer, Frau oder Mann, die in unserer Stadt oder ausser derselben gesessen sind und zu ihr gehören, uns Geld, viel oder wenig, um jährlichen Zins leiht, dem sollen wir nach den Bestimmungen des Schuldbriefes sein Guthaben richtig abbezahlen und den jährlichen Zins sammt allfälligen Kosten und Entschädigungen berichtigen. Und davon soll in keiner Weise abgegangen werden. Auch wenn einer der Darleiher irgend eine Missethat oder sonst etwas verschulden sollte, auch dann sollen wir ihm sein Gut ohne Anstand zurückzahlen. Solche Missethäter soll man nach gerichtlichem Urtheil büssen an ihrem Leib und an anderem ihrem Vermögen; aber wir wollen nicht, dass desshalb das angeliehene Gut sammt Zinsen ihnen vorenthalten und nicht gegeben werde. — Niemand der Unsern soll Personen, die uns Kapitalien leihen, an ihrer Ehre angreifen, noch sagen, dass sie Wucherer oder Ueberforderer („abbrecher") seien. Wer es

thäte, der soll dafür bestraft werden, wie der Rath und die Zweihundert erkennen [1]).

Aber auch die neue Behörde gewann anfänglich noch nicht den vollen Kredit der einheimischen Kapitalisten und war nicht im Stande, genau allen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. „Man hette — sagt Justinger — ze bern wol funden gelt ze entlehnen“, aber „do wolt der stat nieman lihen, von sach wegen, daz si die alten schulden nit bezalten“. Wenn daher auch verschiedene bernische Angehörige in ihrem eigenen sowie im Interesse des Staates demselben Geldanleihen machten, so war man doch einige Zeit auch noch zu auswärtigen Geldaufbrüchen genöthigt. So entlehnten der Schultheiss, der Rath, die Zweihundert und die Bürger der Stadt den 8. August 1384 von den Lombarden Maffeo und Petermann Merlo, Bürger zu Solothurn, 2060 Gulden [2]).

Waren die Lombarden in der eigenen Stadt härter in ihren Bedingungen, oder befanden sich etwa vorübergehend gar keine solchen in Bern? Kurze Zeit darauf erhalten wir wieder Nachricht von dem Vorhandensein von solchen daselbst. Den 23. April 1386 verordnete nämlich der Rath, dass die Lamparten und Juden (es waren also ebenfalls wieder solche in Bern eingezogen) ihre Forderungen, die sie auf Liegenschaften ausgeliehen, innerhalb Jahresfrist einziehen sollen. Thäten sie das nicht und würde Jemand des Schuldners Güter nach dem ersten Jahre kaufen und dann Jahr und Tag ohne gerichtliche Einsprache behalten, so mag er im Besitze derselben bleiben und der Schuldner durfte desswegen von den Lombarden und Juden nicht weiter angesprochen werden [3]). Man wollte den Erwerb von Liegenschaften durch die beiden Menschenklassen und das Festsetzen derselben im Lande nicht begünstigen. Auch das zeugt nicht von Begünstigung der Juden und Lombarden, wenn ver-

---

[1]) Staatsarch. Bern.

[2]) Staatsarch. Bern.

[3]) Staatsarch. Bern.

ordnet wurde (das Jahr ist nicht angeführt), dass man den Knechten, die im Auftrage der Juden und Lombarden Schuldner pfändeten, nichts zu geben verpflichtet sei [1]). Um das Jahr 1391 fanden sich neben den Lombarden wieder mehrere Juden mit Familie in Bern, die auf eine bestimmte Zeit zu eingesessenen Bürgern und in der Stadt Schirm aufgenommen wurden. In dem Freiheitsbrief, die einige derselben erhalten hatten, war ein Artikel, dass den Juden zu glauben sei, es sei in Bezug auf Hauptgut, an Geldschuld, an Gewinn etc. Nach einiger Zeit dünkte aber den Rath dieser Artikel „etwas ze swere und unkumblich" (wahrscheinlich hatten sich die Lombarden als einer Begünstigung zu ihren Ungunsten dagegen beschwert) und die Juden mussten 1391 einen Schein ausstellen, dahin lautend: wenn der Lamparten Freiheitsbrief und die Zeit, für welche ihnen die Geschäftsausübung bewilligt wurde, aus sei, dass dann die Regierung den erwähnten Artikel wohl wandeln, mildern oder mindern möge. Wäre aber, dass den Lamparten nach dem Ansgange ihres Zieles der genannte Artikel gegeben und sie ihn benutzen würden, wenn sie ferner hier bleiben, so sollen auch wir denselben haben und nutzen [2]).

Aus einem Aktenstücke von 1393 erfährt man, dass der Bernerbürger Johann Pfister durch Anleihen bei den Lombarden und Juden in Bedrängniss kam, woraus ihn sein Tochtermann Symon Fryburger von dort durch Bezahlung von 190 Goldgulden befreite. Dagegen verkaufte ihm dieser und lieh ihm zu freiem Mannlehen seine zwei Drittel des Zehnten zu Hessigkofen, sowie jene des Zehnten zu Scheppach [3]).

Wenn einer dieser Lombarden in der Stadt starb, so hatte man nicht grosses Bedenken, ihm einen Theil des dort erworbenen Vermögens von Staatswegen wieder abzunehmen. So geschah es nach dem Tode des Lombarden Anton von Septimis.

---

[1]) Staatsarch. Bern.

[2]) Staatsarch. Bern.

[3]) Soloth. Wochenbl. 1825. 218.

Der Staat zog seinen ganzen Nachlass, Schuldbriefe, Pfänder, Hausrath, Baarschaft, Silbergeschirr etc. zu seinen Handen und gab Alles dem Cuno von Seedorf in Verwahrung. Einen Theil des Geldes aber nahm die Behörde und verwendete es für Staatsausgaben. Hensli, der Sohn des Verstorbenen, führte Beschwerde und erhob, wie es scheint, auch Klage vor auswärtigen Gerichten. Endlich wurde ihm Alles, was Seedorf hinter sich hatte, herausgegeben, sowie von dem Gelde, das der Staat genommen, die Hälfte („den halbteil des entlehenten gutes") und zuletzt gab man ihm noch 30 Mütt Dinkel als Entschädigung für das Uebrige, womit sich Hensli Lampart 1395 befriedigt erklärte [1]).

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts wirkten zu Bern die Lombarden Odyn Gambarü und Vinzenz von Troya, letzterer von Asti gebürtig. Dieser besass als Eigenthum auch ein Haus in Solothurn, die spätere Zimmerleutenzunft, das er im Jahr 1404 um 130 Goldgulden von Florenz an die Meister und Gesellen der Zimmerleuten- und Maurergesellschaft zu Solothurn verkaufte [2]). Im Jahr 1405 werden drei Lombarden erwähnt, die in Bern niedergelassen waren und Schiesspulver verkauften [3]).

Im Jahr 1427 wurden Juden und Lombarden für immer aus Bern vertrieben, ohne dass man damals mehr Rücksicht auf das Reichsoberhaupt nahm, unter dessen Schutz beide standen und mit dessen ursprünglicher Bewilligung sie in der Stadt ihr Unwesen trieben. Wir Schultheiss und der Rath und die Zweihundert — lautet die Verordnung — haben betrachtet, dass in allen Dingen Gottes und seiner lieben Mutter Ehre und Lob soll angesehen und gemehret werden. Darum zu Lob und Ehre dem allmächtigen Gott und seiner lieben Mutter und allen Heiligen haben wir einhellig verordnet, ewig zu halten, dass von

---

[1]) Urk. vom 9. Juli 1395 im Statsarch. Bern.

[2]) Soloth. Wochenbl. 1824. 422.

[3]) „Die drye Lamparten so daz Bulver feil hant, gebent Jerlich III guldin." Tellbuch, bei Dr. Hidber, Das erste Schiesspulver und Geschütz in der Schweiz etc., p. 11.

nun an wir und alle unsere ewigen Nachkommen weder Juden noch Lombarden, die öffentliche oder geheime Wucherer sind, in unserer Stadt Bern oder in andern unsern Städten und Ländern, weder zu Burgern noch zu Einsassen mehr aufnehmen sollen und wollen, noch andern der Unsern gestatten, solche aufzunehmen. Denn wir haben „eigenlich gemerket", dass die Juden uns in dem christlichen Glauben schmähen und dass die Lombarden und die Juden mit ihrem offenen Wucher dem gesammten Land grossen Schaden zufügen und von Stadt und Land „unmässig" Baarschaft geführt haben, wesshalb sie wohl zu meiden sind [1]).

Wenigstens ein Jahrzehnd früher war ein Mann in unser Land eingewandert, dessen Nachkommen in der Folge unter den Geschlechtern der Stadt Bern eine hervorragende Stellung einnahmen. Der Name desselben wird verschieden geschrieben, bald Jakob von Madys [2]), bald Jakob Squacini [3]), bald Jakob von Mündris [4]). Vermuthlich war ersterer der Geschlechtsname, letzterer der Name seines Heimatsortes. Demnach stammte er von Mendrisio, das damals noch „lombardisch" war. Aus Madys wurde später der Name Mai, von Mai. Jakob trieb Lombardengeschäfte und war gleichzeitig Spezereikrämer. Im Jahr 1417 wurde ihm die Regierung von Luzern 400 rhein. Gulden schuldig, wofür sie ihm jährlich 16 Gulden Zins zahlen musste. Dass er sich in Bern ansiedelte, geht aus dem alten Udelbuch hervor, und dass es vor 1427 geschehen sein wird, darf man aus der

---

[1]) Stadt-Satzung im Staatsarch. Bern.

[2]) So im alten Udelbuch von Bern, worin nach der Mittheilung des Hrn. Staatsschreibers von Stürler steht: Bartholomeus Meyen der Lamparter und Jacob de Madys, Bartholomeus Sun. Nach Anshelm (s. d. folgende Note) war Bartlome Mey der Sohn des Jakob Squacini, des Lamparters und Specereykrämers. Wenn demnach diese verschiedenen Angaben übereinstimmen sollen, so müsste sowohl der Vater Jakobs, als auch ein Sohn desselben Bartholomäus geheissen haben.

[3]) Auszüge aus der ungedruckten Fortsetzung der Chronik des Valerius Rüd, genannt Anshelm, im Schweizer. Geschichtsforscher X. 358.

[4]) von Segesser, Rechtsgesch. des Kts. Luzern II. 518, Note 2.

Verordnung von diesem Jahre schliessen. Nach dieser Zeit wird er sein Geldgeschäft auf die gesetzlich zulässige Weise reducirt oder nur seinen Spezereihandel betrieben haben. In den Händen seiner Nachkommen finden wir lange Zeit ein in hoher Blüthe stehendes Wechsel- und Spezereigeschäft. Sein Sohn Bartholomäus Mai [1]) wurde der Stammvater eines noch jetzt ansehnlichen patrizischen Geschlechts in Bern. Bartholomäus, der als der Erste des Geschlechts in den Rath gelangte, galt als ein Beispiel besonderen Glückes; er wird als ein talentvoller, gewerbsthätiger, „gemeinsamer, dienstbarer" Mann geschildert, der bei nicht grossem Anfang durch seine Geschicklichkeit und seine Fertigkeit in drei Sprachen es dahin brachte, dass er, bei vierzig Jahren in der Staatsbehörde, allem Geld- und Gütergewinn „und insunders frömbder Herren Gwerb" nahe gesessen, trotz köstlicher und gastfreundlicher Haushaltung ein Vermögen von über 40,000 Gulden erwarb. Er starb, 85 Jahre alt, 1531. Ein Grosssohn zog nach Augsburg, wo er 1570 Burgermeister und der Stifter des dortigen katholischen Zweiges des Geschlechtes wurde.

3. „Am 1. Dezember 1337 wurden die Gebieter von Wyssenburg so ganz und gar in das Gemeinwesen von Bern aufgelöst, dass Otto von Asti wohl mehr als nur einen Grund haben konnte, seinen Geldwucher unter den Schirm Eberhard's von Kyburg und der Stadt Thun zu stellen. Für den Grafen gab es vielleicht wieder etwas zu schaffen gegen Bern, die anmassungsreiche Nachbarin." So glaubt sich Lüthy [2]) der Staatsmann, der überall nach tiefern politischen Motiven sucht, eine Urkunde von 1337 [3]) erklären zu müssen, die wohl nicht viel Mehreres als Folgendes sagt. Schultheiss, Rath und die Gemeinde Thun nahmen damals im Einverständniss mit dem Grafen Eberhard von Kyburg zwei von den früher erwähnten

---

[1]) In einer Urk. von 1517 im Staatsarchiv Solothurn heisst er noch Bartholomeus de madys de Berna.

[2]) Soloth. Wochenbl. 1828. 481.

[3]) Stadtarchiv Thun.

und andere Gebrüder Gutveri, sowie andere Lombarden, nämlich Franco, Otto, Bernhard, Secundus und Wilhelm Gutweri von dem Castell, Bürger zu Asti, Andres und Peter, ihre Vettern, ihre Gesellen und ihr Gesinde auf zwanzig Jahre als eingesessene Bürger auf und in ihren Schirm. Die eigentlichen Briefe, die ihnen sowohl der Graf, als die Stadt darüber ausstellten, mit den Rechten und Pflichten, die die Lombarden erhielten, sind nicht vorhanden. In einem andern Briefe „hiess, erlaubte und gebot“ der Graf der Stadt, die Lombarden, wenn sie dort sässhaft wären, zu schirmen und ihnen beholfen zu sein, so weit sie könne, wider Jedermann, es sei wider ihn oder seine Erben, seine Amtleute oder die Seinen, oder Jemand Anderer, der sie bedrängen wollte wider Recht oder wider die Briefe. Der Graf gelobte für sich und seine Erben, für seine Amtleute und die Seinen, die von Thun gegen diese Bitte und dieses Gebot niemals zu drängen und Niemanden zu begünstigen, daewider zn thun.

Die Gebrüder Gutweri und Compagnie — so fasse ich die Urkunde einfach auf — errichteten in Thun eine Geschäftsfiliale. Da nun Graf Eberhard von Kyburg noch fortwährend gegen Bern weitgehende Rechte auf Thun geltend machte, suchten sich sowohl Thun für die ertheilte Concession, als auch namentlich die vorsichtigen Banquiers in den damaligen verwickelten und noch nicht klar gelegten Verhältnissen der Städte Bern, Thun und des Hauses Kyburg unter einander nach allen Seiten zum Voraus möglichst sicher zu stellen, wofür die Lombarden letztere ohne Zweifel ein hübsches Stück Geld bezahlen mussten.

Graf Eberhard von Kyburg hatte übrigens schon in seinen Studentenjahren mit lombardischen Wucherern Bekanntschaft gemacht, als er vom Wintersemester 1315 an auf der Universität Bologna anfänglich Theologie studirte. Da er die ihm jährlich ausgeworfenen sechzig Mark niemals rechtzeitig erhielt, zudem mehr brauchte, als er sollte, so sah er sich genöthigt, unter Bürgschaft von Mitstudirenden bei derartigen Banquiers Geld zu entlehnen, so dass die Hälfte seiner Einkünfte von den

Wucherzinsen verschlungen wurde und er tief verschuldet die Universität verliess [1]).

Von dem einstigen Betriebe des Lombardengeschäftes in Thun zeugt auch der Umstand, dass ein dortiges Stadtthor, in dessen Nähe das Geschäftshaus der Gesellschaft Gutweri lag, den Namen Lamparterthor erhielt, den es noch lange trug, wie wir z. B. noch aus einer Urkunde von 1469 ersehen [2]).

4. Als im Jahre 1305 die Stadt Biel einigen Juden daselbst die Niederlassung bewilligte, behielt sich die Stadt ausdrücklich vor, nach Gutfinden und Bedürfniss noch andere jüdische Geld-

---

[1]) Cumque Eberhardo studenti Bononie sexaginta marcas annuas, quas sibi misisse debuerant, nunquam miserint tempestive, quin media pars decreverit per usuras, ipse clericus multis astrictus debitis constudentes obligans est egressus. Matthias Nüwenburgens. 62. Was ihm auch ausserordentliche Auslagen verursachen mochte, darüber s. ebendaselbst p. 60. Ein Beispiel für die Art, wie sich Musensöhne jener Zeit in Geldverlegenheiten zu behelfen wussten, gibt folgender Wechsel zweier anderer Bologneser Studenten: A. & B. scholares Bononiae commorantes pro pretio et nomine pretii et cambii CCC libr. Bonon., quas confessi fuerunt, se ex causa emtionis et cambii recepisse ... a C et D mercatoribus Bononiensibus, promiserunt .... solvere et dare eis .... C libras honorum et legalium Turon. in nundinis Provin. proximis VIII die, post quam in ipsis nundinis cridatum fuerit hara hara. — Bolondini summa artis notariae (Mitte des 13. Jahrhunderts) in Weisske's Rechtslex. XIV. 206 und 249. Die letzten Worte waren der Ausruf, durch den die verschiedenen Perioden der Messgeschäfte, das Tuch-, Leder- und Wechselgeschäft, eingeleitet oder geschlossen wurden.

[2]) Stettler, Regesten von Amsoldingen Nr. 63.

Es mag hier bezüglich der Cawertschen im alten Berngebiet noch Folgendes eine Stelle finden. In der Kirchgemeinde Erlenbach im Niedersimmenthal ist die Ruine einer Felsenburg, Gaverschinken (auch Gaffertschinken, Gaffertschinggen, Gafertschinken) genannt, einst der Sitz der Edeln gleichen Namens. (Jahn, Kanton Bern 290 und Chron. des Kantons Bern 384.) Und in einer Urkunde des Klosters Därstetten von 1277 erscheinen B. et Anselmus fratres de Gavertschinken als Zeugen (Soloth. Wochenbl. 1830, 63). Hat das mit unsern Cawertschen irgend etwas Gemeinsames? — Im Tellbuche von 1393 (Hidber a. a. O., p. 11) erscheint ferner „Christan Cawerschi“ in Oberhünigen (im Amt Konolfingen, in der Kirchgemeinde Wyl), der jährlich 20 Pfund Steuer bezahlte.

leiher oder auch einen „Kaverschin“ aufzunehmen[1]). Ob letzteres schon in der nächsten Zeit wirklich geschah, findet sich nicht aufgezeichnet. Wohl aber, dass sich der Stadtrath durch die hohen Zinsforderungen, sei es der Juden oder von Christen, bald veranlasst sah, bezüglich des Gerichtsstandes für Klagen auf Wucher eine Verfügung zu erlassen. Als nämlich die Städte Solothurn und Biel 1334 mit einander einen Bund abschlossen, nahmen sie darin die Bestimmung auf, dass keiner ihrer Angehörigen einen Andern vor ein fremdes, weder weltliches noch geistliches Gericht, sondern nur vor den ordentlichen Richter jeder Stadt rufen dürfe, in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme von Ehefällen oder wegen Wucher[2]). In den Jahren 1354 und 1382 wurde diese Bestimmung mit dem Bunde erneuert, nur wurde hier „öffentlicher Wucher“ gesagt[3]). Beide Fälle wurden ausgenommen, weil sie nach den Anordnungen der Kirche vor das geistliche Gericht gehörten. Dass man den Wucher besonders erwähnte, beweist, dass man sich bereits über solchen zu beklagen hatte.

---

[1]) Item sciendum est quod bene possumus et debemus recipere in Villam nostram Bielle alium prestiorem preter ipsos Judaeos et etiam Kaverschinum sine ipsorum omnium voluntate. Am Ende des Schutzbriefes ist dieser Vorbehalt wiederholt mit den Worten: Omnes enim pactiones prenotatas bona fide Judeis et suis familiis ratas et illibatas tenore presentium promithimus conservare, sed quod bene et licite, cum voluerimus, alium Judaeum vel Judaeos, sive Kaverschinum absque predictis Judeis in nostram Ville Bielle recipere possumus et ab eisdem pecuniam mutuare. Ulrich, Judengesch. 62. Im Bieler Stadtarchiv konnte ich die Urkunde nicht finden; auch Dr. Blösch in seiner Geschichte der Stadt Biel kennt sie nicht und erwähnt diesen Gegenstand nicht.

[2]) „— — wand vmb e vnd vmb wuocher.“ Urk. vom 19. Juli 1334 im Stadtarchiv von Biel, abgedruckt in meiner Festschrift „Die Bündnisse zwischen Biel und Solothurn“, p. 9. Blösch I. 95 sagt unrichtig „um Ehre und Wucher.“ Auch in den erneuerten Bünden von 1354, 1382 etc. steht deutlich „denne vmb E vnd offenen wuocher.“ In den Abdrücken freilich der Urkunden von 1382 und 1496 in Leu, Lexikon IV. 48 und 53 steht „Ehr“.

[3]) „Bündnisse“ 11. 16.

Im Jahre 1397 wurde der Lombarde Otto genannt von Berris von Ponzano, einem Dorfe in der sardinischen Provinz Alessandria, im Bisthum Vercelli, sammt seinem Gesinde und seinen Gesellen von Meyer, Rath, Burgern und der Gemeinde Biel auf zehn Jahre zum rechten Burger angenommen [1]). Die Stadt verpflichtete sich, dieselben während dieser Zeit an Leib und Gut in der Stadt und ausserhalb nach Vermögen zu schützen wie andere ihre Bürger, und ihnen beholfen zu sein, wenn von Jemand Noth an sie kam. Im Weitern wurden folgende beiderseitige Pflichten und Rechte vereinbart. Der Lamparter hatte der Stadt jährlich auf Weihnacht zwanzig Gulden an ihre Bauten und andere Bedürfnisse zu bezahlen. Dafür war er und sein Gesinde frei von allen Steuern, Diensten, Tellen und Leihungen und von allen andern Bürden, die sie auf andere Bürger legten. Befiel aber die Stadt Krieg, so dass sie mit dem Panner oder ohne dasselbe, je nachdem man räthig wurde, in's Feld ziehen musste, so sollte er ihr dienen und wie andere Bürger ausziehen.

Es wurde ihm oder seinen Erben und seinem Gesinde bewilligt, bei ihnen in ihrer Stadt zu wohnen und ein oder mehrere Häuser zu haben; ferner zu kaufen und zu verkaufen wie andere Bürger, zu wechseln, sein Gut in der Stadt auszuleihen Bürgern und Gästen um Gewinn, auf Bürgen und Geiseln, auf Briefe und auf Pfänder, den Bürgern ein Pfund in jeder Woche um $1^1/_2$ Pfenning, zehn Schillinge um $^1/_2$ Pfenning und 1 Ort, fünf Schillinge und darunter um $1^1/_2$ Ort, von fünf Schillingen aufwärts bis auf zehn Schillinge um $^1/_2$ Pfenning und $^1/_2$ Ort, von zehn Schilling bis auf fünfzehn um $^1/_2$ Pfenning und 1 Ort, von fünfzehn Schilling bis auf ein Pfund um $1^1/_2$ Pfenning. Niemand durfte sie zwingen, ihr Gut zu leihen oder zu wechseln, wenn sie es nicht freiwillig thun wollten. Wenn Einsassen bei den Lombarden „ein ganzes Gut“ entlehnten, mochten sie von ihnen Wechsel nehmen an Gulden, an Silber oder an anderer

---

[1]) Urk. im Stadtarchiv Biel.

Münze. Wenn Jemand, der in der Stadt wohnhaft oder Burger war, von ihnen Geld entlehnte unter dem Vorgeben, er sei nicht Bürger und nachher klagte, dass die Lombarden zu viel Zins genommen hätten, hatte der Richter den letztern auf den Eid Glauben zu schenken und Jene mit ihrer Ansprache abzuweisen. Wenn der Lombarde und sein Gesinde Pfänder Jahr und Tag besessen hatten und nicht fürter behalten wollten, durften sie sie verkaufen, ohne dass man darnach an sie eine Ansprache machen konnte. Sie waren nicht gebunden, Briefe oder Pfänder herauszugeben vor Bezahlung von Kapital und Zins. Dem Lombarden und seinem Gesinde wurde zur Bedingung gemacht, die Münzen der Stadt in keiner Weise an Gehalt zu vermindern[1]). Wurde ihnen geraubtes oder gestohlenes Pfand versetzt, so waren sie gehalten, es dem Eigenthümer, wenn er sich ausweisen konnte, gegen Bezahlung von Kapital und Zins zurückzugeben. Wenn die Lombarden ein Pfand auf irgend eine Weise verloren, ausser bei einem Brande der Stadt, musste einer von ihnen schwören, dass sie nicht im Besitze desselben seien und dass es verloren sei; dann mussten sie dem Eigenthümer den Werth nach dessen eidlicher Werthangabe vergüten, wenn er ein Mensch war, von dem es den Rath dünkte, dass ihm zu glauben war. Deuchte es aber den Rath, es sei ihm nicht zu glauben, so musste die vom Rath selbst erkannte Entschädigung bezahlt werden. Wenn aber Pfänder in einem allgemeinen Brande der Stadt verloren gingen, da verloren die Lombarden ihre Forderung und der Eigenthümer das Pfand. Wenn Jemand mit den Lombarden um Geld oder Pfänder stössig wurde, so musste einem der letztern bei seinem Eide geglaubt werden, es wäre denn, dass der Kläger mit zwei glaubwürdigen Männern nebst ihm oder mit dreien ohne ihn die Wahrheit seiner Aussage bezeugen konnte. Sie durften keinen Harnisch verschicken oder verkaufen ausser Land. Wenn ihnen aber ein Harnisch

---

[1]) — — Ir müntze nüt swechren noch ergeren.

im Pfand blieb [1]), den mochten sie wohl verkaufen öffentlich in ihrer Stadt. Wenn ein Pfand in ihren Händen an Werth vermindert wurde von Mäusen, von Motten [2]) oder auf eine ähnliche Weise, waren sie dafür Niemand verantwortlich. Wenn ihrer Einer in der Stadt ein Vergehen oder eine Ungezogenheit beging, durfte die Stadt nicht Alle an ihrem Gute belangen, sondern den Thäter allein gemäss seinem Vergehen. Ueber die Grösse seines Vermögens in dem Hause war einem von ihnen bei seinem Eide zu glauben. Wenn einer von ihnen in ihrer Stadt oder ausser derselben starb, hatte dieselbe ausser den Schulden keinen Anspruch auf sein Vermögen, das ohne Hinderniss seinen Erben oder seinen Geschäftsgenossen überlassen werden sollte. Der Rath von Biel gelobte ferners, keines Krieges wegen, keines Geldes, Zolles, Vorwechsels, Raubes, noch keiner Misshelligkeit („Zornes") wegen, die entstanden war oder noch entstehen mochte jenseits des „lombardischen Gebirges" (jenseits der Alpen) oder anderswo, den Lombarden und sein Gesinde zu belasten oder belasten zu lassen [3]). Auch sagte der Rath zu, wenn der Lombarde oder ein Angehöriger wider Jemand eine Beschwerde hätte, jeden Tag unverzüglich Recht zu sprechen und deren Recht getreulich zu handhaben. Geschähe es, dass die damals in der Stadt gänge und gäbe Münze verbessert oder verschlechtert oder da und dort ausser Kurs gesetzt würde und nicht mehr überall ginge, so mussten der Lombarden Schuldner sie mit anderem gleich gutem Gelde oder mit

---

[1]) Were aber dz vns (den Lombarden) dehein Harnesch verstunde.

[2]) Milwen.

[3]) „Dar zu hant si vns gelobt, das si von enkeines kryeges wegen geltes zolnes vorwechsels röbes noch von enkeines zornes wegen der nu vffgestanden ist oder noch vffstan mag enhalb dem Lampertschen gebirge oder Anderswa nüt soellend besweren noch verhengen ze beswerende in jr Stat noch vssrent mich noch min gesinde." Die Stelle ist mir nicht recht klar; sie kann auch verstanden werden, dass der Lombarde keines Krieges oder einer Misshelligkeit wegen mit Geld, Zoll, Vorwechsel oder Raub belastet werden durfte. Oder ist gemeint Krieg wegen Geldangelegenheiten, Zoll, Raub etc.?

Silber oder mit Gulden „an Wechsel“ bezahlen. „Sie haben mir auch gelobt — sagt Otto Berre — in ihrer Stadt keinen andern Lamparter, noch Juden, noch einen andern solchen Leiher wie ich bin, in ihrer Stadt zu halten, dieweil ich bei ihnen bin.“ Die Lombarden durften von keinem Bürger oder sonst Jemand in ihrer Stadt zu einem Kampfe genöthigt werden wegen Gut oder Gülten. Entstanden Misshelligkeiten zwischen der Stadt und dem Lombarden, so hatten darüber, nach der Auswahl des letztern, sieben Mitglieder des alten und jungen Rathes zu entscheiden, deren Ausspruche beide Theile sich zu fügen hatten.

Wenn der Lombarde vor Ablauf der festgesetzten Frist, was ihm gestattet war, oder nachher von Biel wegziehen wollte und dem Rathe davon Anzeige machte, so verpflichtete sich der letztere, durch ihren Weibel öffentlich ausrufen zu lassen, wer Pfänder beim Lombarden versetzt habe, soll sie auslösen innerhalb drei Monaten, widrigenfalls er ihnen keine Rede und Antwort mehr schuldig sei. Beim Weggange musste ihm die Behörde für seinen Leib und für sein Gut Geleite geben, so weit ihr Gebiet sich erstrecket, welchen Weg er wollte. Um andere Forderungen, die dem Lombarden bei seinem Weggange noch nicht bezahlt waren, blieben er und seine Boten noch ein Jahr lang im Schutz und Schirm der Stadt, die ihm beholfen sein sollte, seine Guthaben einzuziehen. Wollte er oder einer seines Gesindes oder seiner Gesellen nach Ablauf jener Zeit noch länger in Biel bleiben, ohne zu leihen, der mochte wohl gegen eine zu vereinbarende Gebühr ihr Burger bleiben.

Der Rath gelobte auch, den Lombarden, sein Gesinde und seine Gesellen mit keinen Geboten von Päbsten, Kaisern, Königen, Herzogen, Bischöfen oder andern geistlichen und weltlichen Geboten in ihrer Stadt zu belästigen und zu schädigen oder schädigen zu lassen, sondern sie wider Jedermann zu schirmen.

Eine letzte Bedingung war, dass, wenn der Lombarde oder einer seines Gesindes oder seiner Gesellen in Biel mittelst des den Bürgern und Einwohnern geliehenen Geldes und der be-

zogenen Zinse und Gebühren sein Vermögen vermehrte, sie wegen aus dem Gelde gezogenen Nutzens von niemandem vor ein geistliches oder weltliches Gericht geladen oder sonst auf eine Weise angesprochen werden durften.

Dass die Bedingungen und Bestimmungen dieser Aufnahme für den Lombarden alle so günstig lauten, erklärt sich daraus, dass ein anderer Lombarde selber, Ottonino Asinario, damals Kastlan zu Murten, dieselben abgefasst und ausgefertigt hat. Derselbe leistete auch Bürgschaft für Otto von Berris.

Schade, dass ich über keinen von Beiden Weiteres mitzutheilen weiss!

(Der Schluss dieser Abhandlung folgt im nächsten Bande.)

---

# Nachtrag

zu: Der Gottesfreund im Oberland, von A. Lütolf.

(Vgl. pp. 3, 10, 43 u. 46)

---

Herr Staatsarchivar Th. v. Liebenau fand seit dem Drucke vorstehender Abhandlung folgende interessante Stelle: „Item so hat er (Ulrich Walker, Vogt zu Willisau, Wolhusen u. Ruswyl) verrechnet von des Cardinals wegen XVI gulden, und îm von zwei pferden XXIII tag rosslon und die tagzerung îm und die mit îm ritent und den bruedern in Schnnberg (Schimberg); gebuert sich alles in einr summ liiii lib. haller“. — Diese Ausgabe wurde gemacht im Jahre 1420. — So im Rechnungsbuch der Stadt, Aemter und Vogteien I, 25 (Staatsarchiv Luzern). Der Name des Cardinals ist noch nicht ermittelt. Die Beweiskraft dieser Thatsache für unsere Darstellung brauchen wir nicht zu erörtern.

---